

Az.: 3 B 127/24
6 L 20/24 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Landesverbands Sachsen der Partei Alternative für Deutschland
vertreten durch den Landesvorsitzenden
Tolkewitzer Straße 90, 01079 Dresden

– Antragsteller –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen
Neuländer Straße 60, 01129 Dresden

– Antragsgegner –
– Beschwerdegegner –

wegen

Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 21. Januar 2025

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. Juli 2024 - 6 L 20/24 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 10.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen keine Änderung des erstinstanzlichen Beschlusses.
- 2 1. Der Antragsteller, der Landesverband Sachsen der Partei Alternative für Deutschland (AfD), wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes dagegen, vom Antragsgegner als gesichert rechtsextremistische Bestrebung eingeordnet, beobachtet, behandelt, geprüft oder geführt zu werden. Daneben soll es der Antragsgegner vorläufig unterlassen, wie in seiner Medieninformation unter dem 8. Dezember 2023 öffentlich bekannt zu geben, dass der Antragsteller in dieser Weise als gesichert rechtsextremistische Bestrebung behandelt wird.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat zum Sachverhalt folgende Feststellungen getroffen:

„Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BN) gab im Rahmen einer Pressekonferenz am 15. Januar 2019 bekannt, dass die AfD als Prüffall für eine mögliche Beobachtung eingestuft werde. Eine vorangegangene Vorprüfphase habe ferner ergeben, dass bei der als ‚Flügel‘ bezeichneten Gruppierung innerhalb der Partei sowie der offiziellen satzungsgemäßen Jugendorganisation der AfD (‚Junge Alternative‘, im Folgenden: JA) hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen vorlägen, weshalb diese als Verdachtsfall im Phänomenbereich des Rechtsextremismus eingestuft worden seien. Dem hat sich das Landesamt für Verfassungsschutz (LN) angeschlossen.

Die hiergegen sowie gegen die öffentliche Bekanntmachung dieser Einstufungen erhobenen Klagen wurden mit Urteilen des Verwaltungsgerichts Köln vom 8. März 2022 (13 K 207/20; 13 K 208/20; 13 K 326/21) abgewiesen. Die hiergegen angestrebten Berufungsverfahren hat das Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Urteilen jeweils vom 13. Mai 2024 zurückgewiesen (5 A 1216/22; 5 A 1217/22; 5 A 1218/22).

Am 12. März 2020 stuften das BN und das LfV den ‚Flügel‘ in der AfD als erwiesen rechtsextremistische Bestrebung mit der Begründung ein, dass dieser ein Politikkonzept verfolge, das auf Ausgrenzung, Verächtlichmachung und weitgehende Rechtslosstellung von Migranten, Muslimen und politisch Andersdenkenden beruhe. Dreh- und Angelpunkt im politischen Programm des ‚Flügel‘ sei ein mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbarendes Verständnis vom Staatsvolk als ethnisch-homogener Gemeinschaft. Der ‚Flügel‘ löste sich Ende April 2020 auf.

Mit Vermerk des Antragsgegners vom 15. Januar 2021 wurde der Antragsteller als rechtsextremistischer Verdachtsfall eingestuft. Dies war Gegenstand öffentlicher Berichterstattung in verschiedenen Medien (vgl. u.a. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2021-02/adf-sachsen-verfassungsschutz-verdachtsfall-rechtsextremismus>, abgerufen am 1. Juli 2024).

Mit einer am 26. April 2023 veröffentlichten Pressemeldung teilte das Bundesamt für Verfassungsschutz mit, dass die Verdachtsfallbeobachtung hinsichtlich der JA sowie dem ‚Institut für Staatspolitik‘ (IfS) und dem Verein ‚Ein Prozent e.V.‘ ergeben habe, dass sich die Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zur Gewissheit verdichtet hätten und diese nunmehr als gesichert (rechts)extremistische Bestrebung eingestuft und weiterbearbeitet würden. Der gegen diese Einstufung der JA von der AfD und der JA beim Verwaltungsgericht Köln eingereichte Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz blieb ohne Erfolg (Beschl. v. 5. Februar 2024 - 13 L 1124/23 - juris).

Mit Pressemitteilung vom 28. April 2023 gab das LfV bekannt, dass es nach den diesem vorliegenden Erkenntnissen sachlich begründet sei, auch den JA-Landesverband Sachsen (JA Sachsen) als erwiesene rechtsextremistische Bestrebung nachrichtendienstlich zu bearbeiten (<https://www.medienervice.sachsen.de/medien/news/1065978>., abgerufen am 1. Juli 2024).

Das LfV teilte ferner mit Medieninformation vom 8. Dezember 2023 mit, dass der sächsische Landesverband der AfD als gesichert rechtsextremistische Bestrebung eingestuft werde (https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Einstufung_AfD_Dezember_2023.pdf, abgerufen am 1. Juli 2024). Im Einzelnen heißt es dort:

‚Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz (LN) ist es, alle ent- und belastenden Tatsachen zu sammeln, zu prüfen und juristisch zu bewerten, um dann im Ergebnis eines Gutachtensprozesses zu einer Aus- oder einer Höherstufung zu kommen. Dieser Prozess ist nun nach vierjähriger Beobachtung des Landesverbandes Sachsen der Partei ‚Alternative für Deutschland‘ (AfD), zunächst als sogenannter Prüffall, seit Februar 2021 dann als Verdachtsfall, abgeschlossen und das entsprechende 134-seitige Gutachten erstellt. Der Landesverband Sachsen der AfD ist im Ergebnis dieses juristischen Prüfprozesses mit sofortiger Wirkung als erwiesene rechtsextremistische Bestrebung einzustufen.

‚Wir sind nach einem umfangreichen juristischen Prüfprozess zum Ergebnis gekommen, dass der Landesverband Sachsen der AfD als Beobachtungsobjekt einzustufen ist. In den vier Jahren der intensiven Prüfung haben wir eine Vielzahl von Äußerungen und politischen Forderungen, insbesondere hoher Funktionäre und Mandatsträger der Landespartei sowie der Kreisverbände, also von Personen mit einem hohen Repräsentationsgrad, gesammelt. Diese belegen in der Summe unzweifelhaft, dass der hiesige AfD-Landesverband verfassungsfeindliche Ziele verfolgt.‘, resümiert der Präsident des LfV Sachsen, Dirk-Martin Christian, die Tätigkeit seiner Behörde.

‚Der Landesverband der AfD mag zwar personell heterogen zusammengesetzt sein, inhaltlich-programmatisch überwiegt jedoch das aus dem früheren ‚Flügel‘ hervorgegangene sogenannte solidarisch-patriotische Lager, dessen geistiger Vater und Anführer der Rechtsextremist B..... ist und das inzwischen den Charakter des gesamten Landesverbandes prägt und dominiert‘, so Christian weiter.

‚Rechtsextremistische Äußerungen führender Funktions- und Mandatsträger werden innerparteilich zur Kenntnis genommen, ohne dass es seitens der Landespartei öffentlich zu einer Distanzierung oder zumindest kritischen Auseinandersetzung käme‘, stellt Christian fest. Die Partei erscheine nach außen wie ein ‚monolithischer Block‘.

Dem Gutachten des LfV Sachsen zufolge richten sich zahlreiche inhaltliche Positionen des AfD-Landesverbandes gegen die Grundprinzipien unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung, z. B. in der Migrationsfrage gegen die im Grundgesetz verankerte Garantie der Menschenwürde.

Die Landespartei verfolgt im Hinblick auf die Zuwanderung eine Politik des sogenannten Ethnopluralismus, einem Markenkern des politischen Rechtsextremismus. Danach würde sich der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausschließlich nach ethnisch-biologischen bzw. kulturellen Kriterien richten. Ein solches Volksverständnis ist jedoch mit dem Grundgesetz unvereinbar. Mit dem Ethnopluralismus würde zwangsläufig die Herabsetzung, Ausgrenzung und Benachteiligung fremder Völker, also von Migranten und ethnischen Minderheiten, einhergehen. Sie würden als Menschen zweiter Klasse angesehen und pauschal verächtlich gemacht. Eine derart rassistische Ausprägung des Volksbegriffs, wie ihn die AfD Sachsen öffentlich vertritt, hat seine Wurzeln im historischen Nationalsozialismus‘, unterstreicht Christian.

In der Migrationsdebatte vertritt die Partei typische völkisch-nationalistische Positionen, wie beispielsweise ‚Make Europa beautiful and white again‘ oder ‚Zwei Dinge sollten immer weiß sein: Weihnachten und Deutschland‘.

Führende Vertreter der Landespartei verwenden in diesem Kontext im öffentlichen Diskurs regelmäßig ideologische Kampfbegriffe der rechtsextremistischen Szene, wie ‚Der Große Austausch‘, ‚Umvolkung‘ oder die Forderung nach ‚Remigration‘. Auch diese Begriffe verbergen ihren rassistischen Kern und ihre Urheberschaft im Nationalsozialismus.

Die Islam- und Muslimfeindlichkeit des AfD-Landesverbandes drückt sich insbesondere dadurch aus, dass männliche Migranten aus dem arabischen Raum mit einer drastischen, angsteinflößenden Wortwahl pauschal als ‚importierte Killer‘, ‚Messer-Migranten‘, ‚vergewaltigende, mordende und plündernde Invasoren‘ oder ‚Rapefugees‘ öffentlich diffamiert und diskriminiert werden. ‚Damit schürt der AfD-Landesverband fortwährend Ängste und Ressentiments gegen Ausländer in der Bevölkerung‘, ergänzt Christian.

Schließlich bedient sich der AfD-Landesverband gängiger antisemitischer, zumeist verschwörungsideologischer Positionen, die regelmäßig auch von Rechtsextremisten und Reichsbürgern verwendet werden.

‚Antisemitismus wird von führenden Vertretern des AfD-Landesverbandes nicht direkt geäußert, sondern durch sogenannte Codes und Chiffren verschlüsselt, zum Beispiel über die ‚internationale Finanzelite‘. So sprach der Landesvorsitzende J..... in diesem Zusammenhang wiederholt von den ‚tonangebenden

Globalisten in Politik, Medien und Konzernen‘ und bediente damit das verschwörungstheoretische und antisemitische Narrativ einer vermeintlich mächtigen und im Hintergrund agierenden Gruppe, welche die Weltpolitik bestimme, den Nationalstaat abschaffen wolle und gleichzeitig Migration und Kriege fördere‘, führt der LfV-Präsident aus.

Ferner belegt das Gutachten die während der Zeit der staatlichen Anti-Corona-Maßnahmen begonnene und unverändert fortdauernde Agitation des AfD-Landesverbandes gegen die politische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Dabei wurden und werden sowohl die staatlichen Institutionen als auch deren Repräsentanten immer wieder öffentlich diffamiert und verächtlich gemacht.

„Es geht dem AfD-Landesverband nicht um eine sachliche Auseinandersetzung mit den politischen Verhältnissen, sondern um die generelle Herabwürdigung unserer Demokratie. Hochrangige Vertreter der Landespartei bedienen Narrative wie ‚Diktatur‘, ‚Unrechtsregime‘, ‚postdemokratischer Totalitarismus‘, ‚Parteienkartell‘ sowie ‚Staats- und Propaganda-Medien‘, so Christian. Er ergänzt: „In der Gesamtschau geht es der AfD Sachsen darum, unter anderem mit diesem Vokabular das Vertrauen der Bevölkerung in die verfassungsmäßige Ordnung und Funktionsfähigkeit unserer Demokratie von Grund auf zu erschüttern sowie Proteste und Widerstand aus der gesellschaftlichen Mitte heraus zu forcieren“.

Außerdem finden sich im Gutachten zahlreiche Belege für strukturelle und strategische Verbindungen des AfD-Landesverbandes mit anderen gesichert extremistischen Akteuren, die sich über den Prüfungszeitraum weiter verdichtet haben. Hierzu gehören - zumindest punktuell auf lokaler Ebene - die ‚Freien Sachsen‘, ferner die ‚Identitäre Bewegung‘, ‚PEGIDA‘, das ‚Institut für Staatspolitik‘ und die ‚COMPACT-Magazin GmbH‘.

Von ihrer Jugendorganisation, dem sächsischen Landesverband der ‚Jungen Alternative‘ (JA), die das LfV Sachsen am 28. April 2023 als erwiesene rechtsextremistische Bestrebung eingestuft hatte, hat sich die AfD Sachsen bis heute nicht einmal ansatzweise distanziert.

„Die sächsische AfD hat während der Verdachtsfallprüfung die Anzahl ihrer Kooperationspartner aus dem rechtsextremistischen Spektrum weiter ausgedehnt und ist inzwischen fast mit sämtlichen relevanten rechtsextremistischen Akteuren eng vernetzt. Auch insoweit kann es als gesichert gelten, dass die Partei Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verfolgt“, analysiert der LfV-Präsident.“

- 4 Das Verwaltungsgericht Dresden hat die Anträge mit dem streitgegenständlichen Beschluss vom 15. Juli 2024 - 6 L 20/24 - abgelehnt. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es auf Folgendes hingewiesen:

„Die Anträge sind zulässig, aber unbegründet. Der vom Antragsteller als Antrag Nr. 2 wörtlich formulierte Antrag, ‚dem Antragsgegner [...] bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache aufzugeben, es zu unterlassen öffentlich bekannt zu geben, [...] ‚dass der Antragsteller als gesichert rechtsextremistische Bestrebung eingeordnet, beobachtet, behandelt, geprüft und/oder geführt wird, ohne dass das in der Medieninformation vom 8. Dezember 2023 erwähnte 134-seitige Gutachten öffentlich

zugänglich gemacht wird“ war sachdienlich dahingehend auszulegen, dass der Antragsteller die Unterlassung der öffentlichen Bekanntgabe unabhängig von der Veröffentlichung des Gutachtens begehrt und nicht nur für den Fall der fehlenden Veröffentlichung des Gutachtens (§ 122 Abs. 1, § 88 VwGO). Zwar führt der Antragsteller aus, solange ihm das angesprochene Gutachten nicht zur Verfügung stehe, sei auch eine Klassifizierung in der Öffentlichkeit als gesichert rechtsextrem zurückzustellen und zu unterlassen. Aus den übrigen Ausführungen ergibt sich indes, dass er sich generell gegen die entsprechende Einstufung und die daran anknüpfende Beobachtung sowie die diesbezügliche Bekanntgabe wendet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen. Für den Erlass einer einstweiligen Anordnung muss der Antragsteller gemäß § 123 Abs. 3 i.V.m. § 920 Abs. 2, § 294 ZPO sowohl das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs als auch eines Anordnungsgrundes glaubhaft machen.

Zu berücksichtigen ist, dass einen Hoheitsträger die Beweislast für die gesetzlichen Voraussetzungen eines Eingriffs in einen durch ein negatorisches Grundrecht geschützten Freiheitsbereich trifft. In der freiheitlichen Demokratie des Grundgesetzes bedarf der hoheitliche Eingriff in ein Grundrecht der Rechtfertigung. Wenn ein auf Grundrechte gestützter Unterlassungsanspruch geltend gemacht wird, trägt demnach der Hoheitsträger die Beweislast für die gesetzlichen Voraussetzungen des Eingriffs (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. Mai 2008 – 6 C 13/07 -, juris Rn. 41). Dieser auf das Hauptsacheverfahren bezogene Grundsatz ist auch auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung übertragbar, da die Verpflichtung des Antragstellers zur Glaubhaftmachung im Rahmen des § 123 Abs. 1 VwGO nicht weiter reicht als die Darlegungs- und Beweislast eines Klägers im Hauptsacheverfahren. Der Anordnungsanspruch ist glaubhaft gemacht, wenn es im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Antragsteller in der Hauptsache obsiegen wird.

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Der Antragsteller hat keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Die Frage des Vorliegens eines Anordnungsgrundes bedarf daher keiner weiteren Prüfung.

1. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Unterlassung der Einordnung, Beobachtung, Behandlung, Prüfung und/oder Führung sowie öffentliche Bekanntgabe als ‚gesichert extremistische Bestrebung‘ bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache durch das LfV. Ein öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch setzt die Rechtswidrigkeit einer Beeinträchtigung durch staatliches Handeln und das Bestehen einer Wiederholungsgefahr zum maßgeblichen Zeitpunkt voraus. Maßgeblich ist hier der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (VG Wiesbaden, Beschl. v. 14. November 2023 - 6 L 1166/22.WI -, juris Rn. 76; VG Köln, Beschl. v. 5. Februar 2024 - 13 L 1124/23 -, juris Rn. 172). Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch, der sich in Ermangelung einer spezialgesetzlichen Grundlage aus grundrechtlich geschützten Positionen des Antragstellers (Art. 21 Abs. 1 GG, der aus einer Zusammenschau der Art. 3, 21 und 38 GG abzuleitenden politischen Chancengleichheit sowie ggf. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) ableiten lässt (stRspr; vgl. z.B. BVerwG, Urt. v. 25. Januar 2012 - 6 C 9.11 -, juris Rn. 22 m.w.N.; BayVG, Urt. v. 22. Oktober 2015 10 B 15.1609 -, juris Rn. 17 m.w.N.; SächsOVG, Beschl. v. 6. Juli 2012 - 5 B 172/12 -, juris Rn. 21), steht dem Antragsteller nach der im Eilverfahren allein gebotenen summarischen Prüfung nicht zu.

2. Das LfV musste den Antragsteller nicht vor der Veröffentlichung der Medieninformation vom 8. Dezember 2023 anhören. Nach § 28 Abs. 1 VwVfG (hier wie sonst: i.V.m.

§ 1 SächsVwVfZG) ist der Beteiligte ausweislich des Wortlautes der Vorschrift lediglich vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes anzuhören. Die Veröffentlichung des Medienberichts stellt jedoch ein bloßes Realhandeln dar, weil dieses gegenüber dem Antragsteller nicht die für einen Verwaltungsakt erforderliche Regelungswirkung (§ 35 Satz 1 VwVfG) entfaltet. Eine Pflicht zur Anhörung des Betroffenen ist auch weder im Sächsischen Verfassungsschutzgesetz (SächsVSG) vorgesehen noch lässt sich diese aus der Verfassung ableiten. Bei der tatsächlichen Informationstätigkeit von Behörden geht es im Unterschied zum gerichtlichen Verfahren und zum gesetzlich geregelten Verwaltungsverfahren nicht um den Erlass rechtsverbindlicher Akte oder Entscheidungen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen. Ein Recht zur vorherigen Stellungnahme ist deshalb weder normativ vorgesehen noch rechtlich geboten (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 19. Juni 2020 - OVG 1 S 56.20 -, juris Rn. 12). Unabhängig davon wäre ein diesbezüglicher formeller Mangel zwischenzeitlich geheilt (vgl. auch VG Köln, Urt. v. 8. März 2022- 13 K 207/20 -, juris Rn. 145 m.w.N.).

Eine Anhörungspflicht ergibt sich auch nicht aus Art. 41 Abs. 2 Buchst. a GRCh. Dies gilt gleichermaßen für den vom Antragsteller gerügten Verstoß gegen die Pflicht zur hinreichenden Begründung aus Art. 41 Abs. 2 Buchst. c GRCh. Denn der Anwendungsbereich ist nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRCh für Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union eröffnet. Handeln die Mitgliedstaaten demgegenüber - wie hier - im rein nationalen Bereich und im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten, findet die GRCh keine Anwendung (vgl. VG Köln, Beschl. v. 5. Februar 2024 - 13 L 1124/23 -, juris Rn. 137).

3. Rechtsgrundlage für die Einordnung, Prüfung, Führung und Beobachtung des Antragstellers durch das LfV ist § 4 Abs. 1 SächsVSG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und § 3 SächsVSG. Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung der Medieninformation vom 8. Dezember 2023 ist § 15 Satz 1 SächsVSG.

3.1. Nach § 4 Abs. 1 SächsVSG darf das LfV die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 SächsVSG erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten. Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat das LfV nach § 4 Abs. 4 SächsVSG diejenigen zu wählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf dabei keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

Diese Vorschriften sind auch auf die Einstufung als gesichert extremistische Bestrebung anwendbar. Zwar ist diese dort nicht ausdrücklich geregelt, worauf der Antragsteller mit seinem Einwand, das Verfassungsschutzrecht kenne diese Kategorie nicht, verweist. Allerdings ergibt sich dies aus der dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspringenden Erfordernis der Abstufung der Beobachtungsintensität. Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen i.S.d. § 2 Abs. 1 SächsVSG ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVSG. Haben sich diese darüber hinaus zur Gewissheit verdichtet, so kann dies weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck der Vorschrift nach zu einer Einstellung der Beobachtung des betroffenen Personenzusammenschlusses durch das Bundesamt führen. Daraus folgt, dass die Vorschrift neben den Verdachtsfällen auch und erst Recht die Fälle der gesichert extremistischen Bestrebungen mit einschließt (vgl. zu entsprechenden Regelungen im Bundesverfassungsschutzgesetz VG Köln, Beschl. v. 5. Februar 2024 - 13 L 1124/23 -, juris Rn. 128 ff.).

3.2. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVSG ist Aufgabe des LfV die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über unter anderem Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsVSG) oder den Gedanken der

Völkerverständigung (Art. 9 Abs. 2 GG), insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 GG), gerichtet sind (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a SächsVSG). Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsVSG sind Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in § 3 Abs. 2 SächsVSG genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Vollzug zu setzen. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 SächsVSG handelt für einen Personenzusammenschluss, wer ihn in seinen Bestrebungen aktiv sowie ziel- und zweckgerichtet unterstützt.

3.2.1. Bei dem Antragsteller handelt es sich um einen Personenzusammenschluss im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVSG. Personenzusammenschluss im Sinne des Gesetzes ist in Abgrenzung zur Einzelperson jede Personenmehrheit unabhängig von ihrer Rechtsform, in der eine Mehrheit von Personen einen gemeinsamen Zweck verfolgt (vgl. Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, 2. Aufl. 2018, § 4 BVerfSchG Rn. 7 zum entsprechenden Begriff des Bundesrechts). Darunter fallen auch Parteien und deren Landesverbände (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. Juli 2010 - 1 C 22.09 -, juris Rn. 20; VG Köln, Urt. v. 8. März 2022 - 13 K 207/20 -, juris Rn. 151); sie können also beobachtet werden.

Dabei stehen weder die in Art. 21 Abs. GG geregelte Betätigungsfreiheit politischer Parteien noch das in Art. 21 Abs. 2 und Abs. 4 GG normierte Parteienprivileg der Beobachtung entgegen (vgl. ausführlich dazu u.a. BVerwG, a.a.O., Rn. 20 ff. m.w.N. und Urt. v. 7. Dezember 1999 - 1 C 30.97 -, juris Rn. 19 ff.; vgl. auch BVerfG, Urt. v. 17. Januar 2017 - 2 BvB 1/13 -, juris Rn. 418). Dies stellt weder ein, wie vom Antragsteller geltend gemacht, ‚kaltes Parteiverbot‘ dar, noch besteht ein Vorrang der politischen Auseinandersetzung. Die Beobachtung durch das LfV ist keine administrative Maßnahme gegen den Bestand einer politischen Partei, sondern dient der Aufklärung des Verdachts, dass diese oder eine in ihr verortete politische Strömung verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Die Zulässigkeit einer solchen Aufklärung wird von der Verfassung vorausgesetzt. Auch ohne die Feststellung ihrer Verfassungswidrigkeit darf die Überzeugung gewonnen und vertreten werden, eine Partei verfolge verfassungsfeindliche Ziele. Die widerstreitenden Prinzipien der Parteienfreiheit und der ‚streitbaren Demokratie‘ werden namentlich in § 4 Abs. 4 SächsVSG mit Hilfe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einem angemessenen Ausgleich zugeführt. Die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall genügt zur Wahrung der Rechte und schützenswerten Belange Betroffener. Dies gilt auch für politische Parteien (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. Juli 2010, a.a.O., Rn. 25). Werden die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beobachtung von Parteien durch den Verfassungsschutz eingehalten und wird dabei insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt, greift diese Beobachtung nicht stärker in den offenen Wettbewerb der Parteien um die Möglichkeit politischer Gestaltung ein, als dies mit Rücksicht auf die Verteidigung der verfassungsrechtlichen Grundlagen der Demokratie erforderlich ist (vgl. auch VG Köln, Urt. v. 8. März 2022 - 13 K 207/20 -, juris Rn. 158 ff. m.w.N.).

Entgegen dem Vorbringen des Antragstellers ergibt sich auch unter der Berücksichtigung der Vereinigungsfreiheit aus Art. 11 EMRK sowie Art. 12 GRCh nichts anderes, denn die Vorschriften der GRCh finden - wie dargelegt - auf den vorliegenden Fall keine Anwendung (vgl. auch VG Köln, Beschl. v. 5. Februar 2024 - 13 L 1124/23 - juris Rn. 122 ff. m.w.N.).

Auch aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben sich keine strengeren Anforderungen für die Maßnahmen des LfV. Hier geht es nicht um ein Parteienverbot. Die insoweit entwickelten Maßstäbe lassen sich auf den vorliegenden Fall einer Vorfeldmaßnahme nicht übertragen. Die Beobachtung dient allein der Aufklärung, ob Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen. Sie bezweckt in erster Linie, Informationen über die Entwicklung verfassungsfeindlicher

Kräfte, Gruppen und Parteien im Vorfeld möglicher Gefährdungen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu gewinnen und zu sammeln, um Art und Ausmaß möglicher Gefahren frühzeitig zu erkennen. Die streitgegenständlichen Handlungen des LfV erreichen mithin auch nicht die Intensität eines Parteienverbots. Folglich sind die aus der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleiteten Voraussetzungen eines Parteienverbots hier nicht heranzuziehen. Dies gilt auch für die vom Antragsteller angeführten Leitlinien der Venedig-Kommission, die den Fall eines Parteiverbotes zum Gegenstand haben (vgl. VG Stuttgart, Beschl. v. 6. November 2023 - 1 K 167/23 -, juris Rn. 66; VG Köln, Beschl. v. 5. Februar 2024 - 13 L 1124/23 -, juris Rn. 126).

3.2.2. Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes zählen nach § 3 Abs. 2 SächsVSG das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretungen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen (Nr. 1), die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Recht und Gesetz (Nr. 2), das Mehrparteienprinzip sowie das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition (Nr. 3), die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung (Nr. 4), die Unabhängigkeit der Gerichte (Nr. 5), der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft (Nr. 6) sowie die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte (Nr. 7).

Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 21 Abs. 2 GG (und Art. 9 Abs. 2 Alt. 2 GG) dahingehend einzuschränken, dass eine Konzentration auf nur wenige, zentrale Grundprinzipien, die für den Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind, vorgenommen werden muss, namentlich die Garantie der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG, das Demokratieprinzip nach Art. 20 Abs. 1 GG und das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG. Diese Rechtsprechung betrifft den - hier nicht in Rede stehenden - Ausnahmefall des Parteienverbots (vgl. VG Köln, a.a.O., Rn. 178 ff. m.w.N.). Aber auch unter Zugrundelegung dessen ist die Beobachtung des Antragstellers nach summarischer Prüfung gerechtfertigt; dabei war im Rahmen dieser Prüfung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren Beweisanträgen des Antragstellers nicht nachzugehen.

3.3. Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVSG ist nach dessen Satz 2, dass für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne von Satz 1 tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Liegen Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vor, besteht ein Verdacht solcher Bestrebungen. Die Anhaltspunkte müssen geeignet sein, einen Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen zu begründen. Das Tatbestandsmerkmal ‚tatsächlicher Anhaltspunkt‘ verlangt mehr als bloße Vermutungen. Es müssen konkrete und in einem gewissen Umfang verdichtete Umstände als Tatsachenbasis für den Verdacht vorliegen (BVerwG, Urt. v. 21. Juli 2010 - 6 C 22.09 -, juris Rn. 29 f.; SächsOVG, Beschl. v. 24. März 2023 - 3 B 66/22 -, juris Rn. 25), wobei die tatsächlichen Anhaltspunkte hinreichend gewichtig sein müssen. Bloß vereinzelte Entgleisungen einzelner Funktionsträger, Mitglieder oder Anhänger eines Personenzusammenschlusses genügen allerdings nicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. Juli 2010 a.a.O. Rn. 54). Zur Annahme eines Verdachts kann aber die Gesamtschau aller vorhandenen tatsächlichen Anhaltspunkte führen. Das ist der Fall, wenn zwar jeder Anhaltspunkt für sich genommen einen solchen Verdacht noch nicht zu begründen vermag, aber vielfältige Einzelakte des Personenzusammenschlusses und seiner Funktionäre und Mitglieder auf entsprechende Bestrebungen hindeuten (BVerwG, Urt. v. 21. Juli 2010, a.a.O. Rn. 30).

Soweit der Antragsteller auf die Rechtsprechung des VG Berlin, Urt. v. 31. August 1998 - 26 A 623.97 - und des OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 6. April 2006 - OVG 3 B 3.99 - zu der Partei ‚Die Republikaner‘ Bezug nimmt, ergibt sich insoweit nichts Anderes, denn insoweit ist keine quantitative Betrachtung anzustellen. Gerade die innere Zerrissenheit einer Partei, Flügelkämpfe und eine Annäherung an extremistische Gruppierungen oder Parteien können eine Beobachtung durch Verfassungsschutzbehörden erfordern. Nur so ist festzustellen, in welche Richtung sich die Partei letztlich bewegt. Es ist zu berücksichtigen, inwieweit die verfassungsfeindlichen Bestrebungen einzelner Gruppierungen für die künftige Entwicklung der Gesamtpartei von Bedeutung sein können. Ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen können daher bereits dann gegeben sein, wenn aussagekräftiges Tatsachenmaterial lediglich einen Teilbereich der Zielsetzungen, Verlautbarungen und Aktivitäten des Personenzusammenschlusses widerspiegelt. Deren Aussagekraft wird nicht allein dadurch in Frage gestellt, dass daneben eine Vielzahl von verfassungsschutzrechtlich irrelevanten oder wertneutralen Äußerungen existiert, denen sich keine Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Ausrichtung entnehmen lassen (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. Juli 2010 a.a.O. Rn. 45; VG Köln, Urt. v. 8. März 2022 -13 K 207/20 -, juris Rn. 190 ff. m.w.N.).

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die - hier im Raum stehende - Einstufung als gesichert extremistische Bestrebung hat das Verwaltungsgericht Köln in seinem Urteil vom 8. März 2022 (- 13 K 326/21 -, juris Rn. 734 ff.) ausgeführt:

‚Das Bundesverfassungsschutzgesetz selbst gibt keine Voraussetzungen vor, unter denen ein Personenzusammenschluss als erwiesene extremistische Bestrebung eingeordnet werden darf, denn es regelt explizit nur den Verdachtsfall. Hinsichtlich des Verdachtsgrades ist - auch vor dem Hintergrund des Wortlauts der Einstufung durch das Bundesamt selbst - eine Verdichtung von Verdachtsmomenten zur Gewissheit erforderlich, vgl. VG Ansbach, Urteil vom 25. April 2019 - AN 16 K 17.01038 -, Rn. 38, juris.

Weiterhin ist zu beachten, dass sich der Verdachtsfall und eine erwiesene extremistische Bestrebung vor allem in dem Verdichtungsgrad der vorliegenden tatsächlichen Verdachtsumstände unterscheiden und nicht vordergründig im Hinblick auf die rechtliche Beurteilung, ob die mutmaßliche Bestrebung extremistisch ist oder nicht, Warg, a.a.O., S. 532 f.

Tatsächliche Anhaltspunkte, die einen Verdachtsfall auslösen, reichen also nicht mehr aus. Die Verdachtsphase muss überschritten werden. Aus der Beobachtung [...] während der Verdachtsphase muss hervorgehen, dass sich die tatsächlichen Anhaltspunkte dergestalt verdichtet haben, dass die Überzeugung besteht, dass es sich tatsächlich um extremistische Bestrebungen handelt.

Im Rahmen der Beurteilung einer politischen Partei als erwiesene verfassungsfeindlich kommt es überdies auf inhaltlicher Ebene auf das Gesamtbild an, wobei die verfassungsfeindlichen Äußerungen und Verhaltensweisen den Charakter einer Partei prägen müssen. Das ist dann der Fall, wenn sie von einer die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnenden Grundtendenz beherrscht wird, BVerwG, Urteil vom 18. Mai 2001 - 2 WD 42.00, 2 WD 43.00 -, BVerwGE 114, 258 = juris Rn. 14, 32; BVerfG, Urteil vom 17. August 1956 - 1 BvB 2/51 -, BVerfGE 5, 85 = juris Rn. 226.’

Ausgehend von diesen Maßstäben, denen sich die Kammer anschließt, haben sich nach der im Eilverfahren allein gebotenen und auch hinreichenden summarischen Prü-

fung im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung tatsächliche Anhaltspunkte zur Gewissheit verdichtet, dass es sich bei dem Antragsteller um eine extremistische Bestrebung handelt.

3.3.1. Der Begriff der ‚Bestrebung‘ gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung i. S. d. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVSG erfordert ein politisch bestimmtes, ziel- und zweckgerichtetes, aber nicht notwendigerweise kämpferisch-aggressives Vorgehen zur Beseitigung der in § 3 Abs. 2 SächsVSG genannten Verfassungsgrundsätze. Es bedarf Aktivitäten zur Beseitigung dieser, die über eine bloße Missbilligung oder Kritik an einem Verfassungsgrundsatz hinausgehen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24. Mai 2005 - 1 BvR 1072/01 -, juris Rn. 70; BVerwG, Urt. v. 21. Juli 2010, a.a.O., Rn. 59; VG Wiesbaden, Beschl. v. 14. November 2023 - 6 L 1166/22.WI -, Rn. 88). Bei Meinungsäußerungen, die von oder innerhalb einer politischen Partei abgegeben werden, liegt es zumindest nahe, dass sie mit der Intention einer entsprechenden Änderung der realen Verhältnisse abgegeben werden; denn politische Parteien sind gerade auf Änderung der politischen Verhältnisse ausgerichtet (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. Juli 2010, a.a.O., Rn. 61). Eine Partei muss sich dabei auch das Verhalten ihrer Anhänger zurechnen lassen, denn sie wird durch das Verhalten ihrer Anhänger bestimmt (vgl. BVerfG, Urt. v. 23. Oktober 1952 - 1 BvB 1/51 - juris Rn. 55). Geht es - wie hier - um verfassungsfeindliche Bestrebungen eines Landesverbandes, können sowohl die Äußerungen von Repräsentanten auf Bundesebene oder anderer Landesverbände als auch Äußerungen von Vertretern der Kreisverbände berücksichtigt werden. Die Untergliederung einer Partei in Landes- und Kreisverbände ist allein organisatorischer Art, sodass hiermit grundsätzlich keine programmatische Differenzierung einhergeht. Zudem besteht die Möglichkeit sich von einzelne Äußerungen zu distanzieren (vgl. ausführlich hierzu VG München, Beschl. v. 17 April 2023 - M 30 E 22.4913 -, juris Rn. 174 m.w.N.).

Bei der Auswertung der Äußerungen kommt es weder auf die subjektive Absicht des sich Äußernden noch auf das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern auf den Sinn an, den die Äußerung nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums objektiv hat (BVerwG, Urt. v. 26. April 2023 - 6 C 8.21-, juris Rn. 29; VG Wiesbaden, a.a.O., Rn. 93). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kritik an der Verfassung und ihren wesentlichen Elementen ebenso erlaubt ist wie die Äußerung der Forderung, tragende Bestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu ändern. Es ist allerdings verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn die Verfassungsschutzbehörde insoweit an Inhalte von Meinungsäußerungen anknüpft, als diese Ausdruck eines Bestrebens sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. Juli 2010, a.a.O., Rn. 61). Dabei kommt es - entgegen der Auffassung des Antragstellers - nicht entscheidend darauf an, ob die zur Feststellung des Bestehens verfassungsfeindlicher Bestrebungen herangezogenen Äußerungen für sich genommen zulässig sind, da sie vom Schutz der Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG umfasst sind. Im politischen Meinungskampf gilt, worauf der Antragsteller zutreffend hinweist, für die Abhandlung von im öffentlichen Interesse stehenden Themen allgemein die Vermutung für die freie Rede; insbesondere sind auch scharfe und übersteigerte Äußerungen grundsätzlich zulässig (vgl. VG Köln, Urt. v. 8. März 2022, a.a.O., Rn. 203 f. m.w.N.). Es ist dem Staat aber nicht verwehrt, aus Meinungsäußerungen, die den Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG genießen, Schlüsse zu ziehen. Das Gesetz definiert den Begriff der Bestrebung nicht anhand der Merkmale legal/illegal. Es kommt nicht darauf an, ob bestimmte Verhaltensweisen erlaubt sind oder nicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. Juli 2010, a.a.O. Rn. 59). Lassen sich Bestrebungen zur Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung aus Meinungsäußerungen ableiten, dürfen Maßnahmen zur Verteidigung dieser Grundordnung ergriffen werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. Juli 2010, a.a.O. Rn. 61 m.w.N.).

3.3.2. Belege für verfassungsfeindliche Bestrebungen können das Programm und die Satzung des in den Blick genommenen Personenzusammenschlusses sowie die Äußerungen und Taten von führenden Persönlichkeiten, Funktionären und sonstigen Vertretern, Mitarbeitern und Mitgliedern der Gruppierung und deren Schulungs- und Werbematerial sein (vgl. BVerfG, Urt. v. 17. August 1956 - 1 BvB 2/51 -, juris Rn. 228; OVG NRW, Urt. v. 13. Februar 2009 - 16 A 845/08 -, juris Rn. 47). Besonderes Gewicht haben Äußerungen von führenden Persönlichkeiten, die das Auftreten der Partei nach Außen sowie das innerparteiliche Geschehen maßgeblich mitbestimmen (vgl. VG Wiesbaden, Beschl. v. 14. November 2023 - 6 L 1166/22.WI -, Rn. 92).

Dabei kann der Antragsteller auch nicht mit seinem Einwand, bei einer Vielzahl der vom LfV als Beleg für eine gesichert verfassungsfeindliche Bestrebung vorgelegten Äußerungen handele es sich um mehrdeutige Äußerungen, die zu Unrecht einseitig als verfassungsschutzrechtlich relevant interpretiert worden seien bzw. lächerliche Vorwürfe einer Codierung darstellen würden, durchdringen. Dies überzeugt bereits deshalb nicht, weil es um nachrichtendienstliche Gefahrerforschung geht und seitens des Antragstellers insoweit auch nicht konkret dargelegt wird, welche nicht als fernliegend ausschließbare Deutungsalternativen bestanden hätten, bei denen sich keine tatsächlichen Bestrebungen manifestieren, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen (vgl. BayVG, Beschl. v. 14. September 2023 - 10 CE 23.796 -, juris Rn. 98 m.w.N.).

4. Dies zugrunde gelegt ist der Antragsgegner nach summarischer Prüfung zu Recht davon ausgegangen, dass es sich bei dem Antragsteller um eine gesichert rechtsextremistische Bestrebung handelt. Bei der gebotenen Gesamtschau verdichten sich die vorliegenden Umstände zur Gewissheit, dass der Antragsteller Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Var. 1, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsVSG in Ausgestaltung der Garantie der Menschenwürde, des Demokratieprinzips und des Rechtsstaatsprinzips verfolgt. Dies ergibt sich zum einen aus der vormaligen Einbindung einer erheblichen Anzahl von Mitgliedern, insbesondere Funktionären des Antragstellers in den - inzwischen aufgelösten - ‚Flügel‘, von dessen Grundhaltungen keine Distanzierung erfolgt ist, als auch aus sonstigen Äußerungen des Antragstellers, seiner Kreisverbände sowie von Funktionären und Mitgliedern.

4.1. Die in Art. 1 Abs. 1 GG verankerte Würde des Menschen ist der oberste Wert des Grundgesetzes und Ausgangspunkt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Die Garantie der Menschenwürde umfasst die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Gleichheit vor dem Recht. Mit der Subjektqualität des Menschen ist ein sozialer Wert- und Achtungsanspruch verbunden, der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt staatlichen Handelns zu degradieren. Sie gilt unabhängig von Merkmalen wie Herkunft, Rasse, Lebensalter oder Geschlecht. Nicht vereinbar mit der Menschenwürde sind daher ein rechtlich abgewerteter Status, demütigende Ungleichbehandlungen, Verfolgung, Brandmarkung oder Ächtung von Personen oder Personengruppen. Dies gilt insbesondere, wenn derartige Ungleichbehandlungen gegen die Diskriminierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG verstoßen, die sich - ungeachtet der grundsätzlichen Frage nach dem Menschenwürdegehalt der Grundrechte - jedenfalls als Konkretisierung der Menschenwürde darstellen. Antisemitische oder auf rassistische Diskriminierung zielende Konzepte sind damit unvereinbar und verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (vgl. BVerfG, Urt. v. 17. Januar 2017 - 2 BvB 1/13 -, juris Rn. 539 ff. m.w.N.).

Eine Verletzung der Menschenwürde ist jedoch nicht per se in jedem Angriff auf die Ehre einer Person zu sehen. Erforderlich ist vielmehr, dass der angegriffenen Person ihr Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit in der staatlichen Gemeinschaft abgesprochen und sie als minderwertig behandelt wird. Der Angriff muss sich gegen den

ihre menschliche Würde ausmachenden Kern der Persönlichkeit, nicht lediglich gegen einzelne Persönlichkeitsrechte richten (BVerfG, Beschl. v. 6. September 2000 - 1 BvR 1056/95 -, juris Rn. 40). Dementsprechend sind Äußerungen, die zum Hass gegen eine Personengruppe aufstacheln oder zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen ihnen gegenüber auffordern, oder mit denen sie beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden, auch nicht von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gedeckt. Soweit Funktionäre, Mitglieder und Anhänger einer Partei die Menschenwürde Dritter nicht nur vereinzelt beeinträchtigen, sondern systematisch verletzen und missachten, kann auch auf die Verfassungsfeindlichkeit der politischen Ziele dieser Partei geschlossen werden. Den Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verlassen daher Verhaltensweisen, die bestimmten Personengruppen undifferenziert die Verantwortlichkeit für Missstände zuweisen, die - insbesondere in Verbindung mit erniedrigenden Bezeichnungen oder unangemessenen und unhaltbaren Vergleichen - den Zweck verfolgen, beim Zuhörer Hass oder Neidgefühle hervorzurufen und generell geeignet sind, den Boden für unfriedliche Verhaltensweisen gegenüber den Betroffenen zu bereiten (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Mai 2001 - 2 WO 42/00, 2 WO 43/00 -, juris Rn. 48). Gleiches gilt für die kontinuierliche Agitation gegen Ausländer, mit der diese pauschal als Kriminelle und Schmarotzer diffamiert, verächtlich gemacht und (irrationale) Ängste und Ablehnung ihnen gegenüber geschürt werden sollen (NdsOVG, Urt. v. 19. Oktober 2000 - 11 L 87/00 -, juris, Rn. 27).

Diesbezügliche verdichtete tatsächlichen Anhaltspunkte liegen vor. Insoweit ist zunächst zu berücksichtigen, dass das LfV den ‚Flügel‘ zu Recht als Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Var. 1, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsVSG eingestuft hatte. Denn es lagen gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich bei diesem um einen Personenzusammenschluss handelte, der darauf gerichtet war, die in § 3 Abs. 2 SächsVSG genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen. Wie dargelegt ist ein Personenzusammenschluss im Sinne des Gesetzes in Abgrenzung zur Einzelperson jede Personenmehrheit unabhängig von ihrer Rechtsform, in der eine Mehrheit von Personen einen gemeinsamen Zweck verfolgt. Ein Personenzusammenschluss setzt mithin keine organisatorische Verfestigung, geschweige denn Rechtsförmlichkeit voraus. Dass der ‚Flügel‘ entgegen der Auffassung des Antragstellers eine Personenmehrheit mit gemeinsamem Zweck darstellte, belegt zunächst die als sein Gründungsdokument dienende ‚Erfurter Resolution‘ vom 14. März 2015. Sie ist von insgesamt 23 Amts- und Funktionsträgern der AfD unterzeichnet worden, u.a. von führenden Funktionären des Antragstellers, wie dessen Landesvorsitzenden J....., der auch in der Vergangenheit mit B..... und A..... mehrfach bei Veranstaltungen des ‚Flügel‘ auftrat und von dem ‚Flügel‘ bei den Landtagswahlen in Sachsen als ‚unser Spitzenkandidat‘ bezeichnet wurde (vgl. Bl. 48 f. d. VerwA). Die Erklärung brachte gemeinsame Ziele zum Ausdruck. Denn dort kritisierten die Erstunterzeichner ‚die vermeintliche Anpassung der Gesamtpartei an den ‚etablierten Politikbetrieb‘. Die Partei müsse als ‚grundsätzliche, patriotische und demokratische Alternative zu den etablierten Parteien‘, ‚als Bewegung unseres Volkes gegen die Gesellschaftsexperimente der letzten Jahrzehnte‘, ‚als Widerstandsbewegung gegen die weitere Aushöhlung der Souveränität und der Identität‘ sowie als Partei, ‚die den Mut zur Wahrheit und zum wirklich freien Wort besitzt‘, verstanden werden. Der ‚Flügel‘ wollte folglich in der Gesamtpartei seinen politischen Kurs durchsetzen und mittels der AfD Veränderungen in den Parlamenten herbeiführen (VG Köln, Urt. v. 8. März 2022 - 13 K 207/20 -, juris Rn. 154). Der gemeinsame Zweck wurde ferner dadurch verdeutlicht, dass der ‚Flügel‘ nach außen unter einem Logo, mit einem Internetauftritt und Veranstaltungen in Erscheinung trat. Zuletzt belegte der Umstand, dass der ‚Flügel‘ seine förmliche Auflösung bekannt gegeben hat, dass es sich bei diesem um einen Personenzusammenschluss gehandelt hat. Denn wären seine Anhänger nicht bereits durch einen gemeinsamen Zweck verbunden gewesen, hätte es nichts gegeben, was aufgelöst werden könnte.

Es lagen auch hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass der ‚Flügel‘ darauf gerichtet war, insbesondere die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 SächsVSG) sowie das Mehrparteiensystem (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 SächsVSG) außer Geltung zu setzen. Das Verwaltungsgericht Köln hat in seinem Urteil vom 8. März 2022-13 K 207/20 - zur Einstufung des ‚Flügel‘ als gesichert rechtsextrem durch das Bundesamt für Verfassungsschutz eine Vielzahl solcher Anhaltspunkte herausgearbeitet. Seine zentralen Erkenntnisse zu der politischen Zielsetzung des ‚Flügel‘ lauten wie folgt (VG Köln, a.a.O., juris):

Rn. 208 ff.: ‚Zunächst - und zuvorderst - bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass eine zentrale politische Vorstellung des Flügels der Erhalt des deutschen Volkes in seinem ethnischen Bestand ist und ethnisch ‚Fremde‘ nach Möglichkeit ausgeschlossen bleiben sollen. Ein dergestalt völkisch-abstammungsmäßiger Volksbegriff verstößt gegen die Menschenwürde. Denn die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG umfasst die prinzipielle Gleichheit aller Menschen, ungeachtet aller tatsächlich bestehenden Unterschiede. Sie wird beeinträchtigt bei allen Formen rassistisch motivierter Diskriminierung sowie wenn einzelne Personen oder Personengruppen grundsätzlich wie Menschen zweiter Klasse behandelt werden(...).

Das Grundgesetz kennt überdies einen ausschließlich an ethnischen Kategorien orientierten Begriff des Volkes nicht. (...)

Rn. 216: Diese verfassungsrechtliche Vorgabe steht in deutlichem Gegensatz zur Auffassung des Flügels, der zwischen deutschen Staatsangehörigen - die als ‚Passdeutsche‘ bezeichnet werden - und dem ‚Deutschen Volk‘ differenziert und nach dessen Überzeugung daher der Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht dazu führen soll, dass der Eingebürgerte ebenfalls Teil des deutschen Volkes wird. (...)

Rn. 357f.: J..... warnte Mädchen davor, ‚eine Beziehung zu jungen Männern aus der Messerkultur einzugehen‘ (...) In einem Facebook-Beitrag vom 11. Juni 2018 bezeichnet er muslimische Flüchtlinge pauschal als Vergewaltiger und Mörder: (...).

Rn. 366: J.... stellt Migration damit vordergründig in den Kontext von Ausländerkriminalität. Mit den genannten Äußerungen werden Ausländer bzw. Migranten nachhaltig und generalisierend mit Kriminalität in Verbindung gebracht. Mit Begriffen wie der ‚Messerstichkultur‘ wird eine Verbindung zwischen ausländischer Herkunft und Kriminalität aufgezeigt, die geeignet ist, Ausländer insgesamt herabzusetzen. Die Repräsentanten des Flügels treffen pauschalisierende Aussagen und bringen zum Ausdruck, dass Flüchtlinge generell gefährlich sind und Straftaten begehen. Die Wortwahl, Diktion und Inhalt sind erkennbar darauf ausgerichtet, Migranten ihre Menschenwürde abzusprechen, (...).

Rn. 317: Aus den (...) zahlreichen Belegen geht aber hervor, dass der Flügel - zum Teil unter Verwendung rassistischer und martialischer Rhetorik - den Erhalt der deutschen Ethnie verfolgt und ethnische Kriterien damit den Ausschlag für weitere Einbürgerungen geben sollen. Aus den Verlautbarungen des Flügels ergibt sich zudem, dass sehr hohe bzw. nahezu unerreichbare Hürden für eine Einbürgerung aufgestellt werden und als Maßstab der autochthone Deutsche dient (siehe oben), sodass die Vorstellungen des Flügels primär an ethnische Vorstellungen anknüpfen und das kulturelle Element allenfalls untergeordnete Bedeutung hat. (...)

Rn. 347 ff.: Neben dem verfassungsfeindlichen Volksverständnis des Flügels ist in den Äußerungen der Repräsentanten des Flügels auch eine massive ausländerfeindliche Agitation festzustellen, die im Ergebnis Ausdruck einer Missachtung der Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG darstellt, (...). Dies gilt insbesondere für solche Äußerungen über Asylbewerber und Migranten, die vielfach durch pauschale Verdächtigungen und Herabwürdigungen geprägt sind. Wenn Einwanderer beziehungsweise Menschen fremder ethnischer Zugehörigkeit pauschal als minderwertig, als Schmarotzer oder als kriminell bezeichnet oder in anderer Weise verächtlich gemacht werden, so liegt darin eine Missachtung ihrer Menschenwürde, (...) Die von der Beklagten vorgelegten Belege enthalten Bekundungen, die im Hinblick auf die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte, insbesondere die Menschenwürde und das Diskriminierungsverbot, den Verdacht einer verfassungswidrigen Bestrebung begründen.

Rn. 394 ff: Indem sich die Vertreter des Flügels gleichermaßen undifferenziert gegen Menschen muslimischen Glaubens positioniert haben und ihnen nur eine eingeschränkte Ausübung ihrer Religion zugestehen, ist ein Verstoß gegen die grundgesetzlich geschützte Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) zu attestieren (...).

Daneben bestehen ebenfalls Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen das Demokratie- oder Rechtsstaatsprinzip. Insbesondere werden mit Begriffen ‚Systempresse‘ (...) oder ‚Systemparteien‘ bzw. ‚Kartellparteien‘ (...) wesentliche Bestandteile der verfassungsmäßigen Ordnung diffamiert und infrage gestellt (...).

Damit wird im Grunde allen anderen Parteien unabweisbar und unversöhnlich die Existenzberechtigung im Sinne einer gleichberechtigten und für die Dauer bestimmten Partnerschaft abgesprochen. Das Mehrparteienprinzip wird als eines der Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Ordnung in Zweifel gezogen (...)

Zusammenfassend lässt sich im Wege der Gesamtschau feststellen, dass sich im maßgeblichen Zeitpunkt hinreichend gewichtige Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen aus den Verlautbarungen des Flügels und der Erstunterzeichner der Erfurter Resolution und damit der führenden Repräsentanten des Flügels entnehmen lassen. Es handelt sich bei den genannten Zitaten um Äußerungen von führenden Repräsentanten. Diese Äußerungen sind daher von hinreichendem Gewicht und liegen in ausreichender Zahl vor.

Es finden sich viele Äußerungen, die die Menschenwürdegarantie verletzen. Das in den Äußerungen zutage geförderte Volksverständnis widerspricht dem im Grundgesetz zum Ausdruck kommenden Verständnis und ist geeignet, Zugehörige einer anderen Ethnie auszugrenzen und als Menschen zweiter Klasse zu behandeln. Es tritt das Ziel zutage, Migranten - insbesondere Muslime - auszugrenzen und verächtlich zu machen.

Es handelt sich bei der Vielzahl der Äußerungen erkennbar nicht (mehr) um bloße Entgleisungen einzelner Funktionsträger, Mitglieder oder Anhänger des Personenzusammenschlusses, die sich von der Linie des Flügels abheben würden. Aus dem Grundtenor der zitierten Aussagen lässt sich ableiten, dass das Volksverständnis und die ausländerfeindliche Agitation Ausdruck eines generellen Bestrebens des Flügels sind.'

Das Verwaltungsgericht Köln hat diese Bewertung aus einer umfassenden und ausgewogenen Würdigung einer Vielzahl an Zitaten von Personen, die sich selbst eine maßgebliche Rolle im ‚Flügel‘ zuschreiben, sowie von Veröffentlichungen auf offiziellen Kommunikationskanälen des ‚Flügel‘ abgeleitet. Die Kammer macht sich die überzeugende Darlegung der Verwaltungsgerichts Köln nach eigener Prüfung zu eigen. Dieses zitiert als Beleg für die verfassungsfeindlichen Bestrebungen des ‚Flügel‘ unter anderem auch Äußerungen von J..... und auch von Je....., der sich gegen eine vermeintliche ‚Herstellung von Mischvölkern um die nationalen Identitäten auszulöschen‘ gewendet hat (vgl. VG Köln, a.a.O., juris Rn. 307 f.). Der Antragsteller hat die Feststellungen des Verwaltungsgerichts Köln auch nicht im Einzelnen infrage gestellt. Die Aktivitäten des ‚Flügel‘ haben damit zu Recht maßgeblich zur Einstufung des Antragstellers als Verdachtsfall durch das LfV - neben weiteren vom Antragsgegner zahlreich benannten Belegen (vgl. Bl. 1 ff. VerwA) - beigetragen. Ob dabei die damals vorgenommene Einschätzung des Generalsekretärs Ja....., der die ‚Flügel‘-Unterstützer im AfD-Landesverband Sachsen auf ca. 60 bis 70% der Mitglieder in Übereinstimmung mit Je....., ehemaliger sächsischer AfD-Bundestagsabgeordneter und damaliger Obmann des ‚Flügel‘ in Sachsen, schätzte, zutreffend waren, kann dabei dahingestellt bleiben. Denn selbst bei weit vorsichtigeren Schätzungen wird ein erheblicher Einfluss des ‚Flügel‘ auf den Antragsteller deutlich, insbesondere unter Berücksichtigung der personellen Präsenz in der Fläche als auch auf Funktionärebene. Neben dem Landesvorsitzenden J.... waren auch dessen erster Stellvertreter S..... sowie der Generalsekretär des Antragstellers Ja..... ‚Flügel‘-Anhänger. Acht von 38 Landtagsabgeordneten der AfD-Fraktion im sächsischen Landtag und zwei sächsische AfD-Mitglieder im Bundestag sind ‚Flügel‘-Anhänger (vgl. Bl. 39 VerwA). Dies wird auch seitens des Antragstellers nicht in Abrede gestellt.

Durch ein Fortsetzen und eine Häufung bzw. teilweise Radikalisierung der verfassungsfeindlichen Aktivitäten und Äußerungen trotz der medial verbreiteten Einstufung des Antragstellers zum Verdachtsfall und in Kenntnis der Beanstandung insbesondere bestimmter Äußerungen und Begrifflichkeiten (vgl. u.a. auch Verfahren vor dem VG Köln - 13 K 207/20; 13 K 208/20; 13 K 326/21 - und dem OVG NRW - 5 A 1216/22; 5 A 1217/22; 5 A 1218/22 -) haben sich die tatsächlichen Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung nunmehr zur Gewissheit verdichtet (vgl. VG Köln, Urt. v. 8. März 2022 - 13 K 207/20 -, juris Rn. 563; Urt. v. 8. März 2022 - 13 K 326/21 -, juris Rn. 747).

Die oben dargelegten Feststellungen zum ‚Flügel‘ gelten, ungeachtet seiner Auflösung Ende April 2020 und des Zeitablaufs, dem Grunde nach weiter. Die dem Antragsteller angehörenden Anhänger des ‚Flügels‘ setzen ihre politische Arbeit im AfD Landesverband Sachsen weiterhin fort und üben maßgeblichen Einfluss auf die Landespartei aus. Es ist nicht dargetan oder sonst ersichtlich, dass sich die politischen Grundhaltungen der führenden ‚Mitglieder‘ des ehemaligen ‚Flügel‘, insbesondere auch die derzeitige Führung des Landesvorstandes des Antragstellers J....., S..... und Ja..... sowie der ehemalige Obmann des ‚Flügel‘ und Bundestagsabgeordnete Je..... in der Folgezeit verändert haben.

Hierfür spricht zunächst die Reaktion des Antragstellers und seiner Repräsentanten auf die Entscheidung des AfD-Bundesvorstands am 20. März 2020, der ‚Flügel‘ solle sich bis Ende April 2020 auflösen. Führende Politiker des Antragstellers solidarisierten sich daraufhin öffentlich mit B..... und A....., den Hauptprotagonisten des ‚Flügel‘. Am 24. März 2020 veröffentlichten J..... und Ja..... eine von ihnen verfasste ‚Erklärung zur Auflösung des Flügel‘, die an sächsische AfD-Mitglieder versandt wurde. Darin heißt es: ‚Zu unserer AfD gehört jeder, dem die Zukunft Deutschlands am Herzen liegt und der sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennt. B..... und A..... gehören selbstverständlich dazu‘ (Bl. 42 d. VerwA mit Angabe

der Erkenntnisquelle). Hervorzuheben ist weiter, dass wesentliche Teile der Leitungsebene des Antragstellers im April 2020, also nach der Einstufung des ‚Flügel‘ als erwiesene extremistische Bestrebung, die sog. ‚Dresdner Erklärung‘ initiierten (vgl. <https://www.dresdner-erklaerung.de>, abgerufen am 3. Juli 2024), die vor dem Hintergrund der von Jö..... angestoßenen Diskussion über eine mögliche Abspaltung des ‚Flügel‘ (vgl. u.a. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-04/jo-erg-meuthen-afd-fluegel-bjoern-hoecke-abspaltung>, abgerufen am 3. Juli 2024) als Solidaritätsbekundung zu diesem zu werten ist. Dies wird auch seitens des Antragstellers nicht in Abrede gestellt, der bestätigt, dass die ‚Dresdner Erklärung‘ eine Reaktion auf die lauten Überlegungen des damaligen Bundesvorsitzenden Professor Jö..... gewesen sei, die AfD in zwei Parteien aufzuteilen, und zwar in eine West- und eine Ostpartei. Ob sich inhaltliche Forderungen des Antragstellers entsprechend oder identisch im Leitantrag zum neuen Grundsatzprogramm der CDU befinden, kann dabei dahingestellt bleiben, denn die ‚Dresdner Erklärung‘ als solche wird nicht als verfassungswidrig angesehen. Vielmehr verdeutlicht sie die fortbestehende Solidarität mit dem ‚Flügel‘. Dies wird bestätigt durch die - seitens des Antragstellers nicht bestrittene - Äußerung von Je..... in einem bei YouTube am 27. März 2020 eingestellten Livestream des vom Bundesamt für Verfassungsschutz damals als Verdachtsfall eingestuften COMPACT-Magazins (vgl. Bl. 58 VerwA mit Fundstellenangabe) im Zusammenhang mit der Entscheidung zur Auflösung des ‚Flügel‘: ‚Naja, als Haltungsgemeinschaft sind wir natürlich da und es geht ja auch gar nicht darum, um das Ob, wie es weiter geht, sondern nur um die Frage des Wie.‘

In der Folge solidarisierten sich neben J..... auch weitere Mitglieder und Funktionäre des Antragstellers mit A..... (vgl. Bl. 49 ff. VerwA), dessen Mitgliedschaft in der AfD im Mai 2020 mit der Begründung annulliert wurde, dass er seine Mitgliedschaft in dem Verein ‚Heimattreue Deutsche Jugend‘ (vgl. zu der Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Innern vom 9. März 2009 betreffend diesen Verein BVerwG, Beschl. v. 11. August 2009 - 6 VR 2.09 - und Urt. v. 1. September 2010 - 6 A 4.09 -, jeweils juris) verschwiegen habe (vgl. u.a. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/kabale-und-kalbitz-a-811cb466-2fcd-43e2-9919-6b4e5e25941f>, abgerufen am 3. Juli 2024). S....., Mitglied des Bundestages und stellvertretender Landesvorsitzender des Antragstellers, teilte u.a. auf Facebook am... Mai 2020 einen Beitrag der Leipziger Volkszeitung mit dem Titel ‚Sachsen-AfD hält A.....-Rauswurf für falsch‘ mit dem Kommentar ‚Klare Haltung‘ und nahm am 16. Juli 2020 in Altenburg neben B..... und A..... als Redner an einer Veranstaltung teil (Bl. 53 VerwA). Dies wurde auch von D....., Mitglied des sächsischen Landtags, die sich mehrfach mit A..... solidarisierte, auf ihrem Facebook-Account unter Verwendung eines Bildes der Veranstaltung des Vereins ‚Ein Prozent‘ mit der Anmerkung kommentiert: ‚Einfach mal hingehen und selbst die Leute kennenlernen. Da sieht man den Zusammenhalt und nicht was in Medien gebracht werden.‘ (Bl. 52 VerwA). Ja..... äußerte sich auf seinem Facebook-Account zum Ausschluss von A..... wie folgt: ‚Diejenigen Bundesvorstandsmitglieder, die gestern für die Beendigung der Parteimitgliedschaft von A..... stimmten, haben m.E. als Führungskraft versagt.‘ (vgl. Bl. 54 VerwA). Auch weitere Mitglieder und auch Landtagsabgeordnete des Antragstellers solidarisierten sich mit A....., etwa R..... (vgl. Facebook-Beiträge vom Mai 2020, Bl. 51 VerwA), J... D.... (vgl. u.a. Facebook-Beitrag, ... Mai 2020 ‚Wir stehen hinter A.....!‘, Bl. 55 VerwA, L..... (vgl. Facebook-Beiträge vom... Mai und... Juni 2020, Bl. 56 VerwA) oder M..... (Facebook-Beitrag vom... Mai 2020 ‚Einer unserer besten. Wir halten zu Dir A....., ohne wenn und aber.‘ und vom... Mai 2020 ‚A..... bleibt in der Brandenburger AfD-Fraktion - Ein Sieg für die Aufrechten.‘, Bl. 57 VerwA). Je..... bekundete bei einer PEGIDA-Veranstaltung am 18. Mai 2020 seine Solidarität mit A..... (Bl. 58 f. VerwA unter Angabe der Fundstelle).

Dieses Verhalten insbesondere der nach wie vor aktiven Repräsentanten des Antragstellers verdeutlicht, dass die Positionen des ‚Flügel‘ dort stark verankert sind. Auch

nach der Einstufung des Antragstellers als rechtsextremistische Verdachtsfall mit Vermerk des LfV vom 15. Januar 2021 ist nicht ersichtlich, dass sich die politischen Grundhaltungen dieser den Landesverband stark prägenden Personen maßgeblich geändert haben. Im Hinblick auf den Antragsteller ist seit der formalen Auflösung des ‚Flügel‘ nicht zu erkennen, dass dieser sich von dessen politischen Kurs und grundlegenden politischen Haltungen distanziert hat. So ist während der Verdachtsphase keine Abkehr von verfassungsfeindlichen Bestrebungen ersichtlich geworden, vielmehr haben sich nach summarischer Prüfung die tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, insbesondere aufgrund verfassungsfeindlichen Äußerungen und Verhaltensweisen, die sich für den Charakter des Antragstellers als prägend darstellen, dergestalt verdichtet, dass die Überzeugung besteht, dass es sich bei diesem tatsächlich um eine extremistische Bestrebung handelt.

Wie bereits im Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 8. März 2020 (13 K 207/20) überzeugend dargelegt (s.o.), verstieß der vom ‚Flügel‘ vertretene völkisch-abstammungsmäßige Volksbegriff gegen die Menschenwürde. Dass dieser nach wie vor von Repräsentanten des Antragstellers vertreten wird, ergibt sich zum einen aus der fehlenden Distanzierung hiervon als auch aus einer Vielzahl entsprechender Äußerungen von Mitgliedern, insbesondere auch Funktionären, nach der Einstufung des Antragstellers als Verdachtsfall.

Insbesondere die immer wieder vom Antragsteller bzw. dessen Funktionären und Mitgliedern verwendeten Formulierungen und Begriffe wie ‚Umvolkung‘, ‚Großer Austausch‘, ‚autochthone Bevölkerung‘, ‚Bevölkerungsaustausch‘, ‚Ersetzung der deutschen Bevölkerung durch Migranten‘, ‚Volksaustausch‘ oder ‚indigenen Völker‘ gehen von einem ethnokulturellen Volksverständnis und einer Bedrohung des in diesem Sinne verstandenen Volkes durch die Masseneinwanderung kulturfremder Einwanderer aus. Damit legen sie einen dem Volksbegriff des Grundgesetzes und der Menschenwürdegarantie widersprechenden ethnokulturellen Volksbegriff zu Grunde (vgl. BayVGh, Beschl. v. 14. September 2023 - 10 CE 23.796 - juris Rn. 105 m.w.N.). Das Grundgesetz kennt einen ausschließlich an ethnischen Kategorien orientierten Begriff des Volkes nicht. Insoweit hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das ‚Volk‘, von dem gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG die Staatsgewalt in der Bundesrepublik Deutschland ausgeht, ‚von den deutschen Staatsangehörigen und den ihnen nach Art. 116 Abs. 1 GG gleichgestellten Personen‘ gebildet wird. Für die Zugehörigkeit zum deutschen Volk und dem sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Status ist demgemäß die Staatsangehörigkeit von entscheidender Bedeutung. Die Staatsangehörigkeit ist die rechtliche Voraussetzung für den gleichen staatsbürgerlichen Status, der einerseits gleiche Pflichten, zum anderen auch die Rechte begründet, durch deren Ausübung die Staatsgewalt in der Demokratie ihre Legitimation erfährt (vgl. BVerfG, Ur. v. 17. Januar 2017, a.a.O., Rn. 690). Ein völkisch-abstammungsmäßiger Volksbegriff verstößt gegen die Menschenwürde. Denn die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG umfasst, wie dargelegt, die prinzipielle Gleichheit aller Menschen, ungeachtet aller tatsächlich bestehender Unterschiede. Ein rechtlich abgewerteter Status aller, die der so verstandenen Volksgemeinschaft abstammungsmäßig nicht angehören, ist damit nicht vereinbar. Sie wird ebenso beeinträchtigt bei allen Formen rassistisch motivierter Diskriminierung als auch in Fällen, in denen einzelne Personen oder Personengruppen andere wie ‚Menschen zweiter Klasse‘ behandeln (vgl. BVerfG, Ur. v. 17. Januar 2017, a.a.O., Rn. 688; VG Köln, Ur. v. 8. März 2022 - 13 K 326/21 -, juris Rn. 217, 655 m.w.N.).

Die vorgenannten Begriffe oder ähnliche Umschreibungen vermitteln die Vorstellung, wonach das ethnisch homogene deutsche Volk durch den Zuzug von Ausländern unterzugehen drohe und in seiner Existenz gefährdet sei bzw. die heimisch angestammte Bevölkerung in einem schrittweisen Prozess durch (insbesondere außereuropäische) verdrängt und ausgetauscht wird. Dabei wird auch im jeweiligen Kontext klar erkenn-

bar, dass der Austausch der heimischen Bevölkerung durch außereuropäische Bevölkerung kritisiert und das Ziel des Erhalts der ethnisch deutschen Bevölkerung propagiert wird. Auch sich an diese Vorstellungen anschließende Forderungen nach einer umfassenden ‚Remigration‘, die pauschal formuliert über die Ausweisung/Abschiebung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen hinausgeht, indem sie auf die Rückabwicklung des Migrationsgeschehens der letzten Jahrzehnte ohne Berücksichtigung des Einzelfalls abzielt, weisen auf ein völkisches Konzept hin (vgl. VG Stuttgart, Beschl. v. 6. November 2023 - 1 K 167/23 -, juris Rn. 68 m.w.N.; VG Köln, Urt. v. 8. März 2023 - 13 K 207/20 -, juris Rn. 221 f. m.w.N.). Da dieses Konzept auf der Vorstellung eines ethnisch vorhergehenden deutschen Volkes beruht, stellt das Vertreten dieses Konzepts einen tatsächlichen Anhaltspunkt für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen dar (vgl. BVerfG, Urt. v. 17. Januar 2017, a.a.O., Rn. 690 ff.). Im Einzelnen sind beispielhaft folgende Äußerungen bzw. Beiträge zu nennen:

Beim Treffen der ostdeutschen AfD-Fraktionschefs im November 2022 in Dresden wurde die sogenannte ‚Dresdner Protestnote‘ formuliert. Darin heißt es u. a.: ‚Wir protestieren gegen die planmäßige Ersetzung der deutschen Bevölkerung durch Migranten‘ und ‚Die Bundesregierung forciert seit Jahren die von UN und EU geplante Ersetzungsmigration (‚Resettlement/Replacement-Migration‘) (vgl. <https://afd-fraktion-brandenburg.de/dresdner-protestnote-der-afd-fraktionsvorsitzenden-ost/>, abgerufen am 3. Juli 2024), was sinngemäß der Verschwörungserzählung der ‚Umvolkung‘ entspricht. Zu der ‚Dresdner Protestnote‘ veröffentlichte der Antragsteller am 4. November 2022 einen Beitrag auf Facebook (vgl. Bl. 233 VerwA). Zudem veröffentlichte der Antragsteller am 15. Dezember 2022 bei Facebook einen Beitrag, in welchem die Textzeile: ‚Bestandserhaltungs-Migration = Volksaustausch?‘ eingeblendet wurde (vgl. Bl. 137, 234 VerwA) und teilte am 6. April 2023 auf Facebook ein Video eines AfD-Bundestagsabgeordneten, in welchem die Textzeile ‚Der Bevölkerungsaustausch ist Realität‘ eingeblendet wurde, verbunden mit dem Kommentar: ‚+++ So stoppen wir den Bevölkerungsaustausch! +++ Immer weniger Deutsche, immer mehr Fremde: Der Bevölkerungsaustausch ist Realität. Das können selbst Mainstream-Medien nicht mehr leugnen. Wie wir den Bevölkerungsaustausch aufhalten können, erfahrt ihr in diesem Video.‘ (vgl. Bl. 135, 235 VerwA). In einem weiteren Facebook-Beitrag des Antragstellers vom 30. März 2023 heißt es im Zusammenhang mit einem in Hirschfelde (Landkreis Görlitz) geplanten Flüchtlingsheim: ‚Bald nicht mehr unserer Heimat(...) Bald könnten 10 %! der Bewohner aus meist jungen, männlichen Migranten aus der arabischen sowie afrikanischen Welt bestehen. Das muss unbedingt verhindert werden! (...) #kriminalität #migration #multikulti (...) #asyl #wut (...) #angst #vergewaltigung #ausländer‘ (vgl. Bl. 134 VerwA). Nach unwidersprochenem Vorbringen des Antragstellers thematisierte u.a. auch J..... am 18. Dezember 2023 als Redner auf einer PEGIDA-Versammlung in Dresden den ‚Bevölkerungsaustausch‘ (vgl. Bl. 269 d.A.).

Der sächsische AfD-Europaabgeordnete ... M....., der unter anderem nach umstrittenen Äußerung von ihm zur nationalsozialistischen SS der künftigen Delegation der AfD im Europaparlament nicht angehören wird und bis Mai 2024 Beisitzer im AfD-Bundesvorstand war, bekannte sich in einer Vielzahl von Tweets (Twitter vom... und... November 2021 sowie vom... Juni 2022) zum Vorwurf der ‚Umvolkung‘ und des ‚Großen Austausches‘, wobei er u.a. ironisierend zum Ausdruck brachte, dass es sich dabei um keine Verschwörungstheorie, sondern um Realität handele (vgl. Bl. 261 ff. d. A.). So twitterte er u. a. am... November 2021: ‚Genau. Lass sie doch einfach kommen - aber #Umvolkung ist eine Verschwörungstheorie.‘, am... November 2021 ‚Aber #Umvolkung ist eine Verschwörungstheorie!‘, am... November 2021 ‚Wir erleben die Diskriminierung der eigenen Bürger zugunsten der Einwanderer. Aber großer Austausch ist eine Verschwörungstheorie. Nein, es ist die Realität‘, ... Januar 2022 ‚Klartext: Die Ampel will mehr Einwanderer aufnehmen, als sie ohnehin aufzunehmen verpflichtet ist. Es bestätigt sich: 2015 war kein Unfall. Man will den großen Austausch!‘, am... Mai 2022 ‚Sie sind migrantensüchtig! Sie wollen den Großen Austausch. Sie sagen es selbst und

kriminalisieren, wenn man es ausspricht, um es zu kritisieren.', am... September 2022 ,2015 war keine Ausnahme, es war der Anfang. Man will die ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung zu Lasten des autochthonen Bevölkerungsanteils massiv verändern.', am.. Dezember 2022 ,2015 war kein Unfall, es war die Generalprobe. Wir erleben die Veränderung der ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung - verursacht durch politische Entscheidungen und in einer nie dagewesenen Geschwindigkeit. Die Deutschen werden ersetzt.', am... Januar 2022 ,Das verfassungswidrige Definieren des Staatsvolks über die Ethnie - macht in der AfD keiner. Aber das deutsche Staatsvolk komplett vom ethnisch deutsches Volk entkoppeln wollen wir ebenso wenig. (...)' und am... November 2022 ,Verfahren beschleunigen ist eine Lüge, weil Ablehnung nichts bedeutet. Es wird nicht abgeschoben, sondern alimentiert. Man will Masseneinwanderung, man will die ethnische Struktur der Bevölkerung grundlegend und irreversibel verändern.'

Auch die sächsische AfD-Bundestagsabgeordnete C..... (Wahlkreis M.....) bedient sich in ihren Beiträgen u.a. des Begriffs des ,großen Austauschs' und thematisiert den Verlust des Heimatlandes durch Migration. Beispielhaft sei hier ihr Facebook-Beitrag vom.. Januar 2023 ,Der Syrer der zu uns kommt, hat noch sein Syrien. (...) Der Türke der zu uns kommt, hat noch seine Türkei, aber wenn wir kein Deutschland mehr haben, dann haben wir keine Heimat mehr!' und fordert: ,DEUTSCHE UND DEUTSCHLAND ZUERST' (vgl. Bl. 265 Rs d.A.) und in ihrem unter der Überschrift ,Die Flucht der Deutschen aus ihren Städten - Teil 2' in dem von der vom BN als gesichert rechts-extremistisch eingestuftem COMPACT herausgegebenen COMPACT-Magazin veröffentlichten Gastbeitrag (COMPACT-Online vom 8. Oktober 2022): ,Der Große Austausch nimmt konkrete Gestalt an: (...) Die Deutschen werden von den Zuwanderern aus ihren Städten regelrecht herausgedrückt (...) Gegenwärtig leben in Deutschland laut Statistischem Bundesamt beinahe 12 Millionen Ausländer. Dazu kommen gute 22 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund. Die Deutschen hingegen werden jedes Jahr weniger. (...) Der Große Austausch bewegt sich von den Großstädten in die ländlichen Regionen und von Westen nach Osten. (...) Vor allem aber wird die Stärkung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum zur Schicksalsfrage für das deutsche Volk werden.' (vgl. Bl. 266 ff. d.A.). Des Weiteren verwendet die Abgeordnete das Narrativ des Bevölkerungsaustausches am 11. Dezember 2023 in Freiberg: ,Was wir hier erleben ist der Austausch unseres deutschen Vaterlandes, unserer Bevölkerung'. Ferner nahm sie einen Werbekatalog, in dem Models mit dunkler Hautfarbe abgebildet waren, zum Anlass für einen Facebook-Beitrag vom 14. Februar 2023: ,### SIND WIR IN AFRIKA!?!### (...) lassen wir DEUTSCHE uns STOLZ und EHRE rauben, ohne uns zu wehren. (...).' (vgl. Bl. 267 Rs d.A. und Bl. 268 Rs d.A. mit Belegnachweisen).

An....., Mitglied und P..... des Landesvorstands der AfD Sachsen, bekräftigte in einem Facebook-Post vom... Februar 2022 sein ethnisch-kulturelles Volksverständnis, indem er sich Ideen des Staatsrechtlers und Nationalsozialisten Carl Schmitt aneignete: ,Aus aktuellem Anlass eine These zum Thema erzwungener Vielvölkerstaat:(...) Staatsrechtler Carl Schmitt: Eine Voraussetzung der nationalen Demokratie ist nationale Homogenität. (...).' (Bl. 342 VerwA).

Der sächsische AfD-Landtagsabgeordnete Ro....., zwischenzeitlich aber nicht mehr Fraktionsmitglied, Vizepräsident und Vorsitzender der 2. Kammer des AfD-Bundesschiedsgerichts, postete als Reaktion auf einen Brandanschlag auf eine Asylunterkunft in Bautzen am 28. Oktober 2022 am... Oktober 2022 eine Pressemitteilung auf Facebook, in welcher er den Brandanschlag auf eine Asylunterkunft als einen Anschlag auf deutsche Handwerker umzudeuten versuchte: ,Anschlag auf Handwerker in Asylunterkunft: Innenminister Schuster ignoriert die wahren Opfer! (...) Trotzdem fabulierte CDU-Politiker Schuster: ,Wir müssen von einem fremdenfeindlichen Angriff ausgehen!' (...) ereiferte sich Schuster weiter - ganz im Duktus der Gutmenschen-Gesellschaft, die sogar bestialische Macheten-Killer zum schuldunfähigen ,Schutzsuchenden' verklärt.

Ich finde es eher primitiv und menschenverachtend, aus Hass auf Einheimische nicht anwesende Flüchtlinge zu Opfern eines Brandanschlags zu deklarieren, während man die wahren Opfer - die gefährdeten Handwerker totschweigt', sagt der AfD-Landtagsabgeordnete (...)' (vgl. Bl. 271 d. A.). Mit der Differenzierung zwischen ‚Einheimischen‘ und ‚bestialische[n] Macheten-Killer[n]‘ lässt er nicht nur eine massiv ausländerfeindliche Agitation, sondern auch ein völkisch-abstimmungsmaßiges Volksverständnis erkennen. Mit der Benennung von Asylbewerbern als ‚sogenannte Flüchtlinge‘ stellt er zudem in Frage, ob diese überhaupt Schutzsuchende bzw. Flüchtlinge sind (Bl. 270 Rs f. d. A.).

Ro..... war bereits mit einem Facebook-Beitrag am... Oktober 2019 aufgefallen, indem er titelte ‚Was ist schlimmer, eine beschädigte Synagogenür oder zwei getötete Deutsche?‘ (vgl. Bl. 225 d.A.). Zu dieser Äußerung zum Anschlag auf die Synagoge in Halle am 9. Oktober 2019, bei dem zwei Menschen getötet, zwei weitere verletzt und der versuchte Mord an 68 Besuchern der Synagoge fehlgeschlagen ist, hat das Verwaltungsgericht Dresden ausgeführt (Urt. v. 22. Mai 2024 - 6 K 753/21 -, n.v., UA S. 24:

‚Diese Äußerung will bei wörtlichem Verständnis glauben machen, dass ein zweifaches Tötungsdelikt ungleich schwerer wiege als eine Sachbeschädigung. Sie blendet allerdings aus, dass es bei einer im Übrigen mit Waffengewalt verursachten Sachbeschädigung nur deshalb geblieben ist, weil das vom Täter verfolgte Massentötungsdelikt nicht vollendet werden konnte. Der Kläger verschweigt auch den antisemitischen Hintergrund des Anschlags auf die Synagoge und stuft diesen sprachlich in den Rang eines Bagatelldelikts herab. Das massive Handlungsunrecht - der Täter wurde letztlich auch wegen 68-fachen versuchten Mordes an den Besuchern der Synagoge zu lebenslanger Haft und anschließender Sicherheitsverwahrung verurteilt - lässt der Kläger dabei unerwähnt. Auch in der mündlichen Verhandlung hat der Kläger seine Auffassung bekräftigt, dass die vollendeten Tötungsdelikte aus seiner Sicht den ‚eigentlichen Schaden‘ darstellten. In Bezug auf die Besucher der Synagoge sei nicht einmal eine Versuchsstrafbarkeit gegeben. Ein tatsächlicher Anhaltspunkt dafür, dass der Facebook-Post darauf gerichtet ist, die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte außer Geltung zu setzen folgt hier spätestens daraus, dass der Kläger zugleich hervorhebt, dass es sich bei den Getöteten um Deutsche handelt. Dies legt nahe, dass er ihnen allein aufgrund ihrer Nationalität eine höhere Wertigkeit als nicht deutschen Opfern von Tötungsdelikten zuschreibt. Aus der Betonung einer Synagogenür auf der einen und zwei getöteten Deutschen auf der anderen Seite kann zudem geschlussfolgert werden, dass der Kläger einen Gegensatz zwischen den Begriffen Synagoge und deutsch herstellen will. Dies knüpft an die nationalsozialistische Tradition an, Juden - den typischen Nutzern einer Synagoge - aufgrund ihres Glaubens abzusprechen, deutsch zu sein. Es liegt daher nicht fern, die Äußerung des Klägers auch als antisemitisch konnotiert zu bewerten.‘

Diese Ausführungen macht sich die im vorliegenden Fall in anderer Besetzung entscheidende Kammer zu eigen.

Ro..... soll sich zudem in seiner Funktion als Mitglied des AfD-Bundesschiedsgerichts bei einer Entscheidung im Januar 2024 auf die ‚Nürnberger Rassegesetze‘ bezogen haben (vgl. Bl. 271 d. A). Hierzu hat das Verwaltungsgericht Dresden (a.a.O., UA S. 24 f.) ausgeführt:

‚In dem Verfahren sollten einem polnischstämmigen AfD-Mitglied die Mitgliedschaftsrechte entzogen werden, weil es sich als ‚Arier‘ bezeichnet habe. Das Schiedsgericht hat unter dem Vorsitz des Klägers ausgeführt, es erschließe sich

nicht, wieso der Begriff ‚arisch‘ der nationalsozialistischen Rassenideologie zuzuordnen sei. Er sei etwa im Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 nicht erwähnt worden. Diese Begründung verschweigt, dass der ursprünglich aus der Sprachwissenschaft stammende Begriff ‚Arier‘ in der Zeit des Nationalsozialismus als gängiges Synonym für die im Reichsbürgergesetz enthaltene Formulierung des ‚deutschen und artverwandten Blutes‘ und damit in einem zutiefst rassistischen Sinne gebraucht worden ist. Darüber hinaus ist auch der Begriff ‚arisch‘ in der formellen Rechtssprache des so genannten Dritten Reichs verwendet worden. Er ist historisch untrennbar mit der systematischen Entrechtung von als nicht ‚arisch‘ angesehenen Menschen und dem Völkermord an den europäischen Juden, Sinti und Roma verknüpft. Es liegt auf der Hand, dass der Kläger die Verwendung des Ausdrucks normalisiert, indem er ihn in dem Schiedsspruch als unproblematisch deutet. Dies läuft auf eine Verharmlosung der nationalsozialistischen Rassenideologie hinaus. Die Kammer übersieht nicht, dass die Entscheidung von einem mit drei Personen besetzten Schiedsgericht gefällt wurde. Zur Überzeugung des Gerichts (§ 108 Abs. 1 VwGO) steht jedoch fest, dass der Kläger die inkriminierte Formulierung jedenfalls maßgeblich mitgetragen hat. Denn er hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung deutlich zu erkennen gegeben, dass er die in ihr enthaltene Aussage befürwortet. Es ist an dieser Stelle unerheblich, dass der Kläger diese Handlung nicht für einen Personenzusammenschluss im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsVSG vorgenommen hat - der ‚Flügel‘ war zur Zeit des Schiedsspruchs bereits aufgelöst. Die Aussage kann aber gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 SächsVSG auch als Verhaltensweise einer Einzelperson als Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gewertet werden, da sie aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet ist, das Schutzgut der im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 SächsVSG) erheblich zu beschädigen.’

Auch diese Ausführungen macht sich die Kammer zu eigen. Zwar soll Ro..... nach Presseberichten (z.B. <https://www.saechsische.de/politik/parteien/afd/saechsische-afd-fraktion-will-abgeordneten-roland-ulbrich-ausschliessen-5959451.html>) inzwischen aus der AfD-Fraktion im Sächsischen Landtag ausgetreten sein. Damit stimmt überein, dass er derzeit nicht mehr als Mitglied der Fraktion geführt wird (vgl. <https://www.landtag.sachsen.de/de/parlament/fraktionen/index.cshtml>). Ferner soll nach Presseberichten ein Parteiausschlussverfahren gegen ihn eingeleitet worden sein (vgl. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/sachsen-afd-will-abgeordneten-roland-ulbrich-rauswerfen-und-nennt-den-grund-nicht-a-3af1a4f0-cd7d-48b2-930b-99f4c8f7222d>, abgerufen jeweils am 8. Juli 2024). Allerdings ist unklar, ob ein solches Verfahren tatsächlich eingeleitet worden ist. Jedenfalls hält der AfD-Kreisverband Nordsachsen trotz der Vorwürfe gegen Ro.... an dessen Direktkandidatur für die AfD im Wahlkreis Nordsachsen 1 bei der Landtagswahl 2024 fest (<https://de.wikipedia.org/wiki/Ro.....>, abgerufen am 8. Juli 2024 m.w.N.), so dass derzeit nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich der Antragsteller von den bekanntgewordenen völkischen, antisemitischen und ausländerfeindlichen Aussagen Ro..... distanziert hat.

Sö....., Vorstandsmitglied des AfD-Kreisverbandes C....., postete am 16. Oktober 2023 ein Bild mit einer blonden Frau und blonden Kindern mit der Aufschrift ‚Make Europa Beautiful and White Again‘ (vgl. Bl. 272 d. A). In die gleiche Richtung geht ein Beitrag von Mitgliedern des AfD-Kreisverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in einer geschlossenen AfD-Chatgruppe, in dem sie die Forderung: ‚zwei Dinge sollten immer weiss sein: Weihnachten und Deutschland‘ teilten (Bl. 140 f. VerwA).

Die JA Sachsen, die offizielle Jugendorganisation des Antragstellers, teilte am 9. August 2021 auf Facebook einen Beitrag des AfD-Landesverbandes mit dem Inhalt: ‚Zum heutigen Tag der indigenen Völker wünschen wir dem deutschen Volk, dass es in sei-

ner Heimat & mit seinen Traditionen allen multikulturellen Auflösungsversuchen widersteht. Aber ach, das ist ja von den Altparteien als ‚völkisch‘ faktisch verboten ... Wir machen es trotzdem!‘ und ergänzte: ‚Zum Tag der Indigenen Völker wünschen wir dem Deutschen Volk eine gute und große Zukunft.‘ (Bl. 353 VerwA).

F....., der nach unwidersprochenen Vorbringen des Antragsgegners in sozialen Medien den Namen ‚Fa.....‘ benutzt und Beisitzer im JA-Bundesvorstand, stellvertretender Vorsitzender im JA-Landesvorstand Sachsen sowie Vorsitzender des JA-Kreisverbandes D..... ist, postete bei Facebook mehrere Beiträge, die ein völkisch-abstammungsmäßiges Volksverständnis erkennen lassen, u.a. am 20. Juli 2022: ‚Die Ampel will Deutschland mit einer weiteren Masseneinwanderungswelle fluten. Um dieses Ziel zu erreichen propagiert die neue afrikanisch-bundesrepublikanische Staatsministerin der Grünen in Schleswig-Holstein Toure offen die Umvolkung (zu englisch: Resettlement). (...) Die Antideutschen hören nicht auf, bevor Deutschland vollständig entdeutsch ist. Das ehemals als Deutschland bekannte kulturelle Herz Europas soll als Migrantistan zum offenen Siedlungsgebiet für alle Welt umgewandelt werden.‘ (vgl. Bl. 274 d.A.) und am 23. Oktober: ‚Die rechtsnationale Antwort aus Deutschland auf die erneute Eskalation im Nahen Osten kann nicht Israel-Gesimpe seien, sondern #Remigration und eine #FestungEuropa!‘ (vgl. Bl. 251 VerwA).

Die vorstehenden sowie die weiteren in den Verwaltungsvorgängen benannten, hier nicht im Einzelnen weiter aufgeführten, ähnlich gelagerten Äußerungen lassen einen völkisch-abstammungsmäßigen Volksbegriff erkennen, der - wie dargelegt - gegen die Menschenwürde verstößt. Mit der wiederholten Bezugnahme auf eine gezielte ‚Umvolkung‘ bzw. einen angeblichen ‚Bevölkerungsaustausch‘ und andere in diese Richtung zielende Begriffe durch den Landesvorsitzenden, den Landesverband sowie auch die Kreisverbände wird dieses rechtsextremistische Ideologieelement bewusst und beständig bedient. Dabei handelt es sich, anders als vom Antragsteller vortragen, auch nicht um Aussagen von Einzelpersonen, die keine Auswirkung auf die Gesamtorganisation haben. Vielmehr stammen sie vom Antragsteller selbst, von Funktionsträgern und Repräsentanten des Antragstellers und ziehen sich durch die Kreisverbände und auch dessen Jugendorganisation, sind daher weit gestreut und auch landesspezifisch, obwohl es hierauf nach dem oben dargestellten Maßstab nicht entscheidend ankäme. Gerade aus Äußerungen von Funktionsträgern kann auf deren Grundeinstellung und von dieser auf die verfassungsfeindliche Ausrichtung einer Vereinigung geschlossen werden (vgl. VG Stuttgart, Beschl. v. 6. November 2023 - 1 K 167/23 -, juris Rn. 200 m.w.N.).

Der Verweis des Antragstellers auf ein mangelndes Begriffsverständnis der Begriffe ‚Kultur‘, ‚Ethnie‘ und ‚Rasse‘ verfängt insoweit ebenso wenig wie der Verweis darauf, dass er sich im Hinblick auf die Volkszuordnung an Art. 116 GG orientiere oder dass, da die Regelungen zur Einbürgerung oder Verleihung oder Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft einfachgesetzlich geregelt seien, eine Diskussion oder Kritik über Einbürgerung und Zuwanderungsregularien keineswegs mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung kollidieren könnten. Insbesondere die letztlich durchgehende Wiederholung der vorgenannten Begriffe in Kenntnis des damit verbundenen Verständnisses, das sich u.a. aus einer Vielzahl älterer Gerichtsentscheidungen ergibt, sowie unter Berücksichtigung des Kontextes, indem diese verwendet wurden, zielen nach Überzeugung der Kammer (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) bewusst auf das damit verbundene ethnische Volksverständnis ab, das gegen Art. 1 GG verstößt. Es handelt sich bei der Vielzahl der Äußerungen erkennbar nicht (mehr) um bloße Entgleisungen einzelner Funktionsträger, Mitglieder oder Anhänger des Antragstellers, die sich von dessen Linie abheben würden; die Äußerungen entsprechen vielmehr der Auffassung des Antragstellers. Damit verfolgt dieser nach summarischer Prüfung Bestrebungen gegen die Menschenwürde, die sich auch nach der Einstufung zum Verdachtsfall fortgesetzt

haben, sodass von einer Verdichtung dieser Bestrebungen zur Gewissheit auszugehen ist.

Eine Verdichtung der tatsächlichen Verdachtsmomente hinsichtlich des Antragstellers folgt bei summarischer Prüfung auch aus der fortgeführten massiven ausländischer- und insbesondere islam- und muslimfeindlichen Agitation, die Ausdruck einer Missachtung von Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG ist.

Dies gilt insbesondere für solche Äußerungen über Asylbewerber und Migranten, die vielfach durch pauschale Verdächtigungen und Herabwürdigungen geprägt sind. Werden Einwanderer beziehungsweise Menschen fremder ethnischer Zugehörigkeit pauschal als minderwertig, als Schmarotzer oder als kriminell bezeichnet oder in anderer Weise verächtlich gemacht, so liegt darin, wie oben dargelegt, eine Missachtung ihrer Menschenwürde (vgl. BVerfG, Urt. v. 17. Januar 2017 - 1 BvB 1/13 -, Rn. 707 ff; VG Köln, Beschl. v. 5. Februar 2024 - 13 L 1124/23 -, juris Rn. 267 ff. m.w.N.; VG Wiesbaden, Beschl. v. 14. November 2023 - 6 L 1166/22.WI -, Rn. 96 ff.). Beispielfhaft sind hier folgende Äußerungen zu nennen:

Wie bereits ausgeführt, versah der Antragsteller einen Facebook-Beitrag vom 30. März 2023 im Zusammenhang mit einem in Hirschfelde (Landkreis Görlitz) geplanten Flüchtlingsheim u.a. mit den Hashtags: ‚(...) #kriminalität #migration #multikulti (...) #asyl #wut (...) #angst #vergewaltigung #ausländer‘ (vgl. Bl. 134 VerwA). In einem Beitrag vom 31. März 2023 teilt er auf Facebook ein Video der Rede des Bundesvorsitzenden Tino Chrupalla im Bundestag und dessen Worte in Bezug auf Migranten und kommentierte hierzu: ‚Fachkräfte? Das sind gut ausgebildete Ganoven und Kriminelle!‘ (vgl. Bl. 151 VerwA). Weiter thematisiert er am 30. Oktober 2022 einen Angriff auf einen Fahrkartenkontrolleur in Dresden durch einen Migranten aus Syrien mit den Worten: ‚Fahrkartenkontrolleur brutal abgestochen. Syrer festgenommen. Der nächste ‚psychisch kranke‘ Messerstecher-Migrant??? (...)‘ (vgl. Bl. 152 VerwA). Dabei bedient der Antragsteller mit der Verwendung des Begriffs ‚Messerstecher-Migrant‘ das von ihm gepflegte verallgemeinernde Narrativ, Migranten seien Kriminelle und ‚Messerstecher‘. Mit der Verwendung von Anführungszeichen beim Begriff ‚psychisch kranke‘ lässt der Antragsteller zudem erkennen, dass er eine theoretisch mögliche und ggf. zu einem Schuld- ausschließungsgrund führende Erklärung für das Verhalten des mutmaßlichen Täters wegen seiner ‚migrantischen‘ Herkunft von vornherein nicht gelten zu lassen bereit ist.

J..... titelte unter anderem am... Februar 2023 in einen Facebook-Beitrag: ‚Ehrenmorde Alltag im multikulturellen Deutschland‘ oder am... Januar 2023, unter Hinweis auf mehrere Vorfälle, allerdings ohne Hinweis auf die Nationalität des oder der Täter: ‚Deutschland wird zum Land der Messerkultur‘ (vgl. Bl. 259 f. VerwA). Auch hier werden Migranten pauschal verunglimpft, indem zum Ausdruck gebracht wird, die Gesamtheit der Migranten seien ‚Messerstecher‘.

Gleiches gilt in Bezug auf Äußerungen von S....., Mitglied des Bundestages und stellvertretender Landesvorsitzender des Antragstellers, der am... September 2023 bei Twitter äußerte: ‚Man setzt offenbar Prioritäten. Invasoren erstürmen jeden Tag unser Land, vergewaltigen, morden und plündern, aber es werden ‚Rechtsrock-Konzerte‘ unterbunden.‘ (vgl. B. 154 VerwA). Am... Januar 2023 forderte er auf Twitter: ‚Wir sollten mal über eine Verschärfung des Strafrechts nachdenken. Viele der importierten Killer sind tickende Zeitbomben. Daher sollte die Einführung der Todesstrafe für bestimmte bestialische Verbrechen diskutiert werden.‘ (vgl. Bl. 150 VerwA).

Die pauschale Verunglimpfung von Migranten als ‚Messermänner‘ findet sich auch bei der JA Sachsen, die bezüglich des Falles eines am 8. August 2022 bei einem Polizeieinsatz in Dortmund erschossenen 16-jährigen Senegalesen am 11. August 2022 auf Facebook meinte: ‚Linkssein heißt, sich mit einem senegalesischen Messerangreifer

zu solidarisieren und die in Notwehr handelnden Polizisten zu kritisieren. Linke Täter-Opfer-Umkehr #Messermänner #Messermigration #AbschiebungrettetLeben' (vgl. Bl. 276 Rs d.A.). Die JA Sachsen teilte am 16. August 2022 einen diesbezüglichen Beitrag des AfD-Bundestagsabgeordneten Roger Beckamp mit der Überschrift (mit): ‚Hinter jedem Messermann steht ein Politiker, der ihn eingeladen hat' und in dem von ‚Messer-Senegalesen' die Rede ist, übernahm die Überschrift und ergänzte: ‚(...) Die Bunten messern stets mit!' (vgl. Bl. 279 d.A.).

... M..... griff diesen Fall ebenfalls auf und schrieb hierzu am... August 2022 ebenfalls pauschalierend in Bezug auf Ausländer und Migranten auf Twitter: ‚Wie widerwärtig! Der Tote hat Polizisten mit einem Messer angegriffen und wurde in Notwehr erschossen. Und der Oberbürgermeister von Dortmund verdreht Opfer und Täter! Gegen solche antideutschen Politiker hilft nur die #AfD!' (vgl. Bl. 276 d.A.). Ferner schrieb er zu einer Mordtat eines Somaliers in Ludwigshafen in einem Tweet vom 21. Oktober 2022: ‚Es ist Landnahme. Die Autochthonen sind vogelfrei. Weil sie in Mehrheit einer Widermoral verfallen sind, die Selbstaufgabe - kollektiv wie individuell - zur Tugend erklärt.' (vgl. Bl. 277 d.A.). In einem weiteren Tweet vom... November 2022 sprach er von einer Abschaffung Deutschlands durch Migration: ‚Männlich, jung, kulturfremd, unqualifiziert - das ist die Einwanderung, die seit 2015 von CDU, SPD, FDP und Grünen forciert wird. Sie wollen Deutschland abschaffen. Nur die AfD steht dagegen- und wird deshalb dämonisiert.' (vgl. Bl. 264 d.A.). Einen Pressebericht über eine Gewalttat von Ausländern in Nordrhein-Westfalen kommentierte er in einem Tweet vom... Dezember 2022: ‚Einwanderergesellschaften sind brutal, kriminell und unbarmherzig. Solidarität braucht Homogenität.' (vgl. Bl. 265 d.A.). Ferner verunglimpfte er mit einem Tweet vom.. Dezember 2022 alle Migranten pauschal: ‚Es wandern Millionen Fachkräfte ein, aber eben keine Fachkräfte für Arbeit, sondern für Sozialhilfe und Messerstechen.' (vgl. Bl. 277 Rs d.A.).

Ohne dass es darauf ankommt ist noch zu ergänzen, dass bislang nicht geklärt ist, ob bei dem Vorfall am 8. August 2022 in Dortmund eine Notwehrsituation vorgelegen hat. Der Prozess gegen die am Einsatz beteiligten Polizeibeamten ist bislang noch nicht abgeschlossen (vgl. <https://www1.wdr.de/nachrichten/ruhrgebiet/polizei-drame-fabians-dortmund-100.html>, abgerufen am 9. Juli 2024).

Auch die nachfolgend benannten Äußerungen in Bezug auf Ausländer und Migranten bestätigen den bisherigen Befund:

Die sächsische AfD-Bundestagsabgeordnete C..... veröffentlichte am... April 2023 einen Beitrag auf Facebook unter dem Titel; ‚GERMONEY Endstation Sehnsucht', in dem es heißt ‚900.000 Migranten starten ihren TRIP ins Glück INVASOREN sorgen für einen heißen Sommer' (vgl. Bl. 284 Rs d.A.), womit sie Migranten pauschal als ‚Invasoren' darstellt und damit verunglimpft.

Der damalige JA-Bundesschatzmeister T....., Vorsitzender der AfD-Fraktion im Stadtrat von D....., kommentierte am... September 2022 auf Facebook einen Pressebericht über den Fund einer großen Menge Heroin im Hamburger Hafen mit: ‚Das Care-Paket von/für unsere Neubürger wurde abgefangen' (vgl. Bl. 279 Rs d.A.) und will damit pauschalierend behaupten, die als ‚unsere Neubürger' bezeichneten Ausländer seien Drogenkonsumenten oder in kriminelle Drogengeschäft verwickelt.

Im Rahmen einer Diskussion bei Facebook über Geflüchtete antwortete der AfD-Kreisverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge auf einen Kommentar eines Nutzers ‚Aber auch die Ukrainer nehmen uns nur aus überwiegend' mit ‚ja, da hast Du schon Recht. Allerdings versuchen die uns nicht zu töten und sind auch sonst ruhiger.' (vgl. Bl. 283 Rs d. A.).

Sowohl das Wort ‚Rapefugees‘, mit dem nahegelegt wird, dass männliche Ausländer aus sexuellen Gründen oder zur Begehung von Sexualstraftaten nach Deutschland kämen, wird von Mitgliedern des Antragstellers, so von F..... oder Sö..... (vgl. Bl. 285 d.A.), wiederholt aufgegriffen, als auch der Begriff bzw. das Thema ‚Remigration‘, sei es vom Landesvorsitzenden, von den Kreisverbänden oder sonstigen Mitgliedern des Antragstellers (vgl. Bl. 280 ff. d.A.).

Zudem erfolgen eine Vielzahl islam- und muslimfeindliche Äußerungen und es wird Angst vor Gewaltverbrechen durch Muslime geschürt.

So stellte J..... Muslime pauschal als Antisemiten dar, indem er am 17. Mai 2021 in einem Interview äußerte ‚Der Islam ist sozusagen judenfeindlich‘, welches der Antragsteller bei Facebook mit der Kommentierung: ‚importierter Judenhass!‘ einstellte (vgl. Bl. 289 d.A.).

J... D....., Landtagsabgeordneter in Sachsen und stellvertretender Vorsitzender des AfD- Kreisverbandes Landkreis Leipzig, postete am... November 2021 bei Facebook: ‚Kretschmar und Köpping verbieten unsere Weihnachtsmärkte während täglich neue Invasoren aus Islamischen Ländern einfallen!‘ (vgl. Bl. 290 d.A.).

An....., Pressesprecher und Mitglied des AfD-Landesvorstandes Sachsen, forderte am... August 2022 auf Twitter unter Bezug auf den Mordanschlag auf Salman Rushdie:

‚#Rushdie im Namen des Islam niedergestochen? Eine Religion, die so martialisch gegen Andersdenkende vorgeht, sollte als terroristische Vereinigung in der freien Welt eingestuft werden.‘ (vgl. Bl. 291 d.A.).

Der damalige Vorsitzende des AfD-Kreisverbandes Zwickau Di..... kritisierte am... August 2022 auf Facebook das Treffen von Bundeskanzler Scholz mit dem Palästinenserpräsidenten Abbas und benutzte dort u.a. den Hashtag: ‚#noIslam‘.

F..... postete unter anderem am.. März 2022 bei Facebook einen Beitrag: ‚Nun wäre ein guter Zeitpunkt um endlich mit den überfälligen Massenabschiebungen der illegalen arabischen Einwanderer zu beginnen, um so den nötigen Platz für die von tatsächlichem Krieg betroffenen ukrainischen Frauen und Kinder zu schaffen, (...)‘ (vgl. Bl. 292 d.A.).

Weiterhin belegen Publikationen und Äußerungen von Mitgliedern des Antragstellers eine antisemitische Grundhaltung, wie etwa die Verwendung antisemitischer Stereotype, wie ‚der Rothschild-Clan‘, ‚George Soros‘, ‚Globalisten‘ oder ‚Weltfinanzkapital‘ (vgl. Bl. 293 ff. d.A.).

Diese vom LfV vorgelegten, nicht abschließend aufgezählten Belege und die in ihnen enthaltenen Bekundungen begründen im Hinblick auf die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte, insbesondere die Menschenwürde und das Diskriminierungsverbot, verdichtete Anhaltspunkte für verfassungswidrige Bestrebungen des Antragstellers. Diese Äußerungen sind darauf gerichtet, Asylbewerbern und Migrantinnen sowie lange im Inland lebende Menschen mit ausländischen Wurzeln ihre Menschenwürde abzusprechen. Dem Inhalt vieler der vorgenannten Aussagen lässt sich dem objektiven Sinngehalt nach im Kern allein die Aussage entnehmen, dass Migrantinnen, insbesondere aus dem arabischen Raum und muslimischen Glaubens, sämtlich gefährliche Straftäter seien, die eine akute Bedrohung von Leib und Leben der deutschen Bevölkerung darstellen. Dieser Eindruck wird durch die gewählte, zuvor dargestellte Terminologie (z.B. ‚Messermänner‘, ‚Ganoven und Kriminelle‘, ‚importierte Killer‘, ‚tickende Zeitbomben‘, ‚Rapefugees‘ etc.) verstärkt (OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 26. April 2019 - 2 B 10639/19 -, juris Rn. 10; OVG NRW, Beschl. v. 26. April 2019 - 5 B 543/19 -, juris Rn. 28 ff.). Sie

werden pauschal als Kriminelle und (Sexual-)Straftäter herabgewürdigt. Als einzige Lösung gegen die damit verbundenen Probleme und Missstände wird deren Verschaffung außer Landes aufgezeigt („Remigration“). Dadurch, dass sie pauschal und verächtlich als „Invasoren“ bezeichnet werden, wird zudem suggeriert, dass Migranten die einheimische Bevölkerung aggressiv und ggf. gewaltsam verdrängen und so in einer die Menschenwürde herabsetzenden Weise Angst und Hass auf diese Personengruppe geschürt.

Zudem werden Migranten auch als „Fachkräfte für Sozialhilfe“ diffamiert, wodurch wirtschaftliche Ängste geschürt werden. Ihnen wird ferner das Recht auf Aufenthalt abgesprochen („überfälligen Massenabschiebungen der illegalen arabischen Einwanderer“). Zum Teil wird durch die Äußerungen dem Islam als solches die Religionseigenschaft abgesprochen, z.B. durch die Verwendung des Hashtags „#noIslam“ oder die Forderung der Einstufung des Islam als terroristische Vereinigung. Daraus folgt auch eine Diskriminierung der Asylsuchenden, sonstigen Ausländer oder Inländer mit ausländischen Wurzeln muslimischen Glaubens. Dies verstößt erkennbar gegen Art. 4 Abs. 1 GG und das Diskriminierungsverbot als Ausprägung des Menschenwürdegrundsatzes des Art. 1 Abs. 1 GG (vgl. VG Köln, Ur. v. 8. März 2022 - 13 K 207/20 -, juris Rn. 377). Die damit zum Ausdruck kommende Missachtung der Menschen islamischen Glaubens entfällt nicht durch den Hinweis des Antragstellers, dass das Existenzrecht des Islam nicht generell bestritten, sondern dort, wo der Islam beheimatet sei, ausdrücklich bejaht werde. Dies rechtfertigt die gegen Art. 3 Abs. 3 GG verstoßende Diskriminierung ebenso wenig wie die Instrumentalisierung der Muslime als Projektionsfläche für die gegen alle Ausländer gerichteten Rückführungsvorstellungen des Antragstellers oder deren Verächtlichmachung als Kriminelle, Schmarotzer oder Invasoren (vgl. BVerfG, Ur. v. 17. Januar 2017 - 2 BvB 1/13 -, juris Rn. 736).

Entgegen der Ansicht des Antragstellers gehen die vorstehenden Äußerungen auch ersichtlich über eine überspitzte Kritik, bloße Polemik oder politische Pointierung an der Einwanderungspolitik der Regierung hinaus. Sie zielen stattdessen darauf ab, den Eindruck zu erwecken, als ruinierten Einwanderung und Migration den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Sozialsysteme zu Lasten eines bisherigen stabilen und solidarischen Gemeinwesens. Die Äußerungen stellen eine Kausalität zwischen Migration und der Begehung von (Gewalt-)Straftaten her und behaupten diesen Zusammenhang grob verallgemeinernd bezogen auf alle Ausländer und Migranten. Dabei mögen einzelne Äußerungen des Antragstellers, seiner Kreisverbände, Funktionäre oder Mitglieder für sich genommen die Grenze der Missachtung der Menschenwürde nicht überschreiten. Die Vielzahl der diffamierenden und die menschliche Würde missachtenden Positionierungen dokumentieren in der Gesamtschau aber, dass es sich nicht um einzelne Entgleisungen, sondern um eine charakteristische Grundtendenz handelt.

4.2. Weitere Anhaltspunkte, die eine Verdichtung der Verdachtsmomente für verfassungsfeindliche Bestrebungen begründen, sind die gegen das Demokratieprinzip gerichteten Bestrebungen des Antragstellers. Zwar kann diese Haltung dem Parteiprogramm nicht in der erforderlichen Eindeutigkeit entnommen werden und Mitglieder bekennen sich, wie der Antragsteller ausführt, in ihrem Aufnahmeantrag zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, wozu auch das Demokratieprinzip zählt. Die Ablehnung der grundgesetzlichen Ausgestaltung freiheitlicher Demokratie ergibt sich aber unter Berücksichtigung sonstiger dem Antragsteller zurechenbarer Publikationen und Äußerungen.

Das Demokratieprinzip ist konstitutiver Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Demokratie ist zu verstehen als Herrschaftsform der Freien und Gleichen. Unverzichtbar für ein demokratisches System sind die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk. Nur im Falle

gleichberechtigter Mitwirkungsmöglichkeiten aller Bürgerinnen und Bürger wird dem Erfordernis der Offenheit des Prozesses der politischen Willensbildung genüge getan. Ein Instrument zur Sicherung der Offenheit des Prozesses der politischen Willensbildung ist neben der Chancengleichheit der Parteien und der Ausübung einer Opposition das Mehrparteiensystem. Das Grundgesetz hat sich für das Modell der parlamentarisch-repräsentativen Demokratie entschieden, weshalb der Wahl des Parlaments bei der Herstellung des notwendigen Zurechnungszusammenhangs zwischen Volk und staatlicher Herrschaft besondere Bedeutung zukommt (vgl. BVerfG, Urt. v. 17. Januar 2017, a.a.O., Rn. 542 ff. m.w.N.).

Wie dargelegt ist dabei unter Berücksichtigung der Meinungsäußerungsfreiheit davon auszugehen, dass Kritik an der Verfassung und ihren wesentlichen Elementen ebenso erlaubt ist wie die Äußerung der Forderung, tragende Bestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu ändern, wobei auch scharfe und übersteigerte Äußerungen grundsätzlich zulässig sind (vgl. VG Köln, Urt. v. 8. März 2022 - 13 K 207/20 -, juris Rn. 203 f. m.w.N.), zumal das Recht auf Ausübung einer parlamentarischen Opposition selbst ein zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu zählender Verfassungsgrundsatz ist (vgl. BVerfG, Urt. v. 23. Oktober 1952 - 1 BvB 1/51 -, juris Rn. 38 sowie einfachgesetzlich § 3 Abs. 2 Nr. 3 SächsVSG). Von einer bloßen Kritik kann allerdings bei gehäuften Beschimpfungen, Verdächtigungen und Verleumdungen nicht mehr ausgegangen werden. Diese offenbaren vielmehr die Tendenz, das Vertrauen zu den Repräsentanten der Bundesrepublik in der Bevölkerung von Grund auf zu erschüttern, damit ihr zugleich die freiheitliche demokratische Grundordnung als Ganzes fragwürdig erscheine (vgl. BVerfG a. a. O., Rn. 227). Das ist insbesondere der Fall, wenn bei der Beschreibung der Verfassungswirklichkeit sowie der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland unter Außerachtlassung jeder Bemühung um Augenmaß an die Stelle des kritischen Urteils eine Darstellung tritt, die im einzelnen kritikwürdige Zustände bewusst entstellt und überspitzt verallgemeinert, begleitet von einer Diffamierung der Einrichtungen des Staates und den sie tragenden Parteien, sodass der Eindruck entstehen muss, diese allenthalben bestehenden Missstände hätten letztlich ihre Ursache in der Grundordnung selbst, am Maßstab praktischer Bewährung gemessen sei sie also untauglich. Dadurch wird ein Klima geschaffen, in dem - letztlich womöglich sogar auf Gewaltanwendung zielende - Neigungen gedeihen, diese Grundordnung als in ihren Auswirkungen ‚unerträglich‘ zu beseitigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 12. März 1986 - 1 D 103.84 -, juris Rn. 77 m.w.N.). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verlässt den Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, wer den Parlamentarismus verächtlich macht, ohne aufzuzeigen, auf welchem anderen Weg dem Grundsatz der Volkssouveränität Rechnung getragen und die Offenheit des politischen Willensbildungsprozesses gewährleistet werden kann (BVerfG, Urt. v. 17. Januar 2017 - 2 BvB 1/13 -, Rn. 546; VG Köln, Beschl. v. 5. Februar 2024 - 13 L 1124/23 -, Rn. 349 ff. m.w.N.).

Auch wenn es einer politischen Partei nicht darauf ankommt, die parlamentarische Demokratie abzuschaffen und durch ein anderes (z.B. diktatorisches System) zu ersetzen, kann daher angenommen werden, dass eine auf das Außer-Geltung-Setzen der Demokratie gerichtete Verhaltensweise vorliegt, wenn es einer Partei darum geht, das Vertrauen der Bevölkerung in die Demokratie zu erschüttern, um sich die Gunst der Wählerinnen und Wähler zu sichern, was bei Äußerungen, die darauf abzielen, das Vertrauen der Bevölkerung in die parlamentarische Staatsverfassung als Ganzes in Frage zu stellen, durchaus angenommen werden kann (VG Köln, Beschl. v. 5. Februar 2024, a.a.O., Rn. 361 ff. m.w.N.). Im Hinblick auf das vom Demokratieprinzip erfasste Mehrparteiensystem lässt sich die Annahme eines zielgerichteten Außer-Geltung-Setzens des Demokratieprinzips darüber hinaus auch damit begründen, dass das Mehrparteiensystem einer Partei verbietet, nach der Alleinherrschaft zu streben oder ande-

ren Parteien die Daseinsberechtigung abzusprechen und sie daher verpflichtet, wenigstens die Möglichkeit anzuerkennen, dass auch Ziele und Verhalten anderer Parteien gleichwertig und richtig sein können (vgl. BVerfG, Urt. v. 17. August 1956 - 1 BvB 2/51 -, juris Rn. 585; VG München, Beschl. v. 17. April 2023 - M 30 E 22.4913 -, juris Rn. 112). Bestrebungen gegen das Demokratieprinzip in Form des Mehrparteiensystems liegen daher vor bei Angriffen auf die Existenzberechtigung der übrigen Parteien, wenn diese in ihrer Gesamtheit als politische Dilettanten und Verräter beschimpft und verächtlich gemacht werden, und sind daher nicht erst dann anzunehmen, wenn das Parlament mit dem Ziel, ein Einparteiensystem zu etablieren, verächtlich gemacht wird (vgl. VG München, a.a.O.; VG Köln, Beschl. v. 5. Februar 2024 - 13 L 1124/23 -, juris Rn. 365 f. m.w.N.).

Gemessen daran liegen aufgrund einer fortgesetzten Agitation gegen die Institutionen und Repräsentanten des Staates und gegen die demokratischen Parteien tatsächliche Anhaltspunkte für ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen vor, die auf das Außergeltung-Setzen des Demokratieprinzips gerichtet sind und die zur Verdichtung der Verdachtsmomente für verfassungsfeindliche Bestrebungen des Antragstellers beitragen.

Der Regierung wird vom Antragsteller, den Kreisverbänden und verschiedenen Repräsentanten u.a. vorgeworfen, ein ‚Unrechtsregime‘, eine ‚Diktatur‘, eine ‚totalitäre Diktatur‘, eine ‚Demokratiedarstellung‘, eine ‚Demokratie‘, ‚totalitäres Regime‘ oder eine ‚Scheindemokratie‘ zu sein bzw. die in der Regierungsverantwortung stehenden politischen Parteien werden als ‚Blockparteien‘, ‚Nationale Front‘, ‚Parteienkartell‘ oder ‚Altparteien‘ bezeichnet und ihnen werden u.a. ‚faschistische Methoden‘ bzw. ‚linksfaschistische Methoden‘, eine ‚menschenfeindliche Ideologie‘ oder die ‚Zerstörung Deutschlands‘ unterstellt (vgl. Bl. 176 ff, 269 ff. VerwA). Beispiele hierfür sind:

Der sächsische AfD-Bundestagsabgeordnete K....., Beisitzer im AfD-Landesvorstand Sachsen, setzte die Bundesregierung in verschiedenen Reden u.a. mit einer ‚Diktatur‘, ‚sozialistischen Diktatur‘ oder einem ‚totalitärem Regime‘ gleich und betitelte den Deutschen Bundestag als ‚geschlossene Anstalt‘ bzw. sprach von einer ‚Scheindemokratie‘ und ‚Demokratie-Simulation‘. In einer Vielzahl von Posts bezeichnete Hilse die Corona-Schutzmaßnahmen als ‚faschistoide Methoden‘ und titelte zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. November 2021 zu Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ‚Bundesverfassungsgericht setzt Grundgesetz faktisch außer Kraft‘ und er rief dazu auf, vom ‚Recht auf Widerstand‘ Gebrauch zu machen. Zudem bezeichnete er das Infektionsschutzgesetz wiederholt als ‚Ermächtigungsgesetz‘ (vgl. Bl. 296 ff. d.A.). Beispielhaft werden insoweit folgende Beiträge in den sozialen Medien genannt:

Am... August 2021 ließ er auf Facebook wissen, er habe ‚(...) viele Freunde und freiheitsliebende Menschen getroffen, die alle, egal welche politische Grundüberzeugung sie ansonsten haben, die Sorge umtreibt, dass im Moment die Menschen mit faschistoiden Methoden gedrängt werden, sich am größten Humanexperiment aller Zeit mit ungewissem Ausgang zu beteiligen. Die Ausgrenzung von Bevölkerungsgruppen aus dem öffentlichen Leben kennen wir aus beiden sozialistischen Diktaturen. (...).‘

Am... September 2021 postete er zu Infektionsschutzmaßnahmen den Facebook-Eintrag: ‚Wer diese faschistoiden Methoden, die nur der Übergang zu ‚Kein Zutritt für Ungeimpfte‘ sind, will, wähle eine der 5 Blockparteien. Wer die Nase voll von der Freiheitsberaubung hat, wählt die Alternative für Deutschland!‘

Am.. November 2021 äußerte K..... bei Facebook zum gleichen Thema: ‚Die sächsische Staatsregierung will mit faschistoiden Methoden die Menschen zur Teilnahme am größten Humanexperiment aller Zeiten mit ungewissem Ausgang zwingen. Ich

hoffe, dass irgendwann wieder Zeiten kommen, in denen sich die Verantwortlichen für diese menschenverachtende Politik verantworten müssen!

Am... November 2021 folgte die Äußerung: ‚Wir kämpfen gegen die faschistoiden 2G-Regel im Parlament, bei Gericht und auf der Straße. Helfen Sie uns, kämpfen Sie mit uns auf der Straße gegen die Aushöhlung der freiheitlich demokratischen Grundordnung!‘, um am 10. Dezember 2021 fortzufahren: ‚Vor zwei Jahren hätte ich mir nicht vorstellen können, dass Parolen wie in den 30er Jahren wieder salonfähig und von den Propagandamedien bejubelt werden. Nie wieder Faschismus!‘.

Schließlich kommentierte er am.. Dezember 2021 bei Facebook den am Vortag durch Pressemitteilung bekannt gewordenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. November 2021 (1 BvR 971/21 und 1 BvR 1069/21, juris) zur Beschränkung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden Schulen aus Gründen des Infektionsschutzes dahin, dass das Bundesverfassungsgericht das Grundgesetz faktisch außer Kraft gesetzt habe. Dagegen müssten ‚endlich ALLE(...) von ihrem Recht auf Widerstand Gebrauch machen.‘

Die AfD-Bundestagsabgeordnete C..... postete unter anderem am... Februar 2022 einen Beitrag mit folgendem Inhalt: ‚Unvergesslich: Die Wahl des Bundespräsidenten. Die Zurschaustellung einer medial gestützten Demokratiedarstellung unter dem Corona-Maßnahmeregime.‘ (vgl. BI. 274 VerwA). Am 4. Dezember 2021 erfolgte der Aufruf: ‚Kein Weihnachts-Lockdown! (...) Kretschmars Sonderplenum zum Lockdown verhindern! (...) Für die Freiheit. Für Sachsen: Zusammenhalt statt Spaltung.‘ (vgl. BI. 272 VerwA).

Ja..... äußerte in einem Facebook-Beitrag vom... Dezember 2021 (vgl. BI. 300 Rs. d.A.): ‚Großes Theater der gleichgeschalteten Parteien in Berlin. (...) #diktokratie (...).‘

Der Antragsteller titelte in einem Facebook-Beitrag vom.. September 2021 (BI. 301 d.A.) zum Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Lauterbach: ‚LAUTERBACH MUSS WEG! NÜRNBERG 2.0‘ (vgl. BI. 281 VerwA) und nahm damit offensichtlich auf die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse gegen die Haupttäter des NS-Regimes Bezug, gegen die mehrere Todesurteile verhängt und auch vollstreckt wurden. Wenn der Antragsteller ein Mitglied der Bundesregierung in die Nähe nationalsozialistischer Kriegsverbrecher rückt, verharmlost er nicht nur den Nationalsozialismus und seine Verbrechen, sondern er diffamiert auch politische Entscheidungsträger jenseits aller im politischen Sinne zulässiger und ggf. berechtigter Kritik an deren Entscheidungen. Damit wird zugleich der Versuch unternommen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in Institutionen des demokratischen Rechtsstaats zu untergraben. In einem internen AfD-WhatsApp-Chat ‚Stammtisch Pirna‘ diskutierten einige Teilnehmer über einen ‚Ein[en] geplante[n] Staatsstreich zur Abwehr des laufenden kommunistischen Staatsstreichs.‘ (vgl. BI. 179 VerwA), was einen deutlichen Hinweis auf die antidemokratische Einstellung innerhalb der sächsischen AfD-Basis enthält.

Der sächsische Landtagsabgeordnete N..... titelte in einem Beitrag auf Facebook am.. Dezember 2021: ‚FREIHEIT statt (Impf)Diktatur!‘ (vgl. BI. 301 Rs d.A.) und bezeichnete die Bundesrepublik Deutschland als ‚totalitäres Unrechtsregime‘ und setzte diese mit der DDR gleich, indem er u.a. äußerte: ‚Warum sich das für mich wie ein DejaVu anfühlt? Weil ich auch vor über 30 Jahren schon mal auf der Straße gegen ein totalitäres Unrechtsregime protestierte, welches sich mit Repressalien gegen Andersdenkende an die Macht klammerte: Auf den Montagsdemos im Herbst 1989! Gut damals war ich noch ein ‚junger, weißer Mann‘... Auch heute zeige ich Flagge, weil ich nicht zu jenen vaterlandslosen Gesellen gehöre, die unserer Fahne verächtlich in den Dreck werfen - so wie die (hoffentlich-bald-Ex)-Rauten-Kanzlerin! Denn Freiheit wird

uns nicht geschenkt. Es gilt, sie jeden Tag aufs Neue zu verteidigen. Gegen alle Feinde der Demokratie, die versuchen, aus freien Menschen Untertanen zu machen!

Die vorgenannten Äußerungen sind ebenso wie die im Folgenden genannten geeignet und bestimmt, den Staat, seine Repräsentanten und gesetzliche sowie verfassungsrechtliche Prozesse verächtlich zu machen und zu unterstellen, es handele sich hierbei nicht um Vorgänge in einem demokratischen Rechtsstaat, sondern in einer Diktatur:

Im Zusammenhang mit der Corona-Politik postete der sächsische AfD-Landtagsabgeordnete und Schatzmeister des AfD-Kreisverbandes M..... M..... am.. Februar 2022 auf Facebook: ‚Nein zur Diktatur. Maßnahmen beenden! Grundrechte wiederherstellen!‘ (vgl. Bl. 303 d.A.).

S....., ebenfalls Mitglied des Landtags und stellvertretender Vorsitzender des Antragstellers, schrieb in einem Tweet vom... März 2022 zur Nichtwahl eines AfD-Vertreters in das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundestags: ‚Deutsche Demokratie im Jahr 2022‘ (vgl. Bl. 303 Rs d.A.).

J... D.... titelte in einem Beitrag bei Facebook vom 1. Juli 2021: ‚Diktatur vollendet: Hausdurchsuchungen bei Coronakritikern!‘ (vgl. Bl. 178 VerwA).

Der damalige Vorsitzende des AfD-Kreisverbandes Z..... Di..... postete auf Facebook am... März 2022 zu einem AfD-kritischen Tweet von Canan Bayram: ‚Grüne Türken im #Reichsaffenhaus Berlin, erklärt auch diesen sinnfreien Tweet.‘ (vgl. Bl. 184 VerwA), und machte auf diese Weise nicht nur den Parlamentarismus verächtlich, sondern beleidigte zugleich auch die Bundestagsabgeordnete, der er offenbar die Legitimation absprach, Repräsentantin des deutschen Volks zu sein.

F..... schrieb in seinem Beitrag bei Facebook am.. Februar 2023: ‚Falls sich jemand fragt, warum die AfD im zwangsgebührenfinanzierten Rotfunk nicht vorkommt: (...) Wir haben es eben mit einem linken Propagandasystem zu tun. (...) Deshalb ist der Kampf gegen diese GEZ-Propagandamedien genauso wichtig, wie jener gegen die Altparteien selbst. Beide müssen weg. Beide sind antidemokratisch, antideutsch und hängen untrennbar miteinander zusammen. (...)‘ In einem weiteren Facebook-Post vom... Juni 2023 behauptete er ohne Beleg, dass in Deutschland systematisch Wahlfälschungen zulasten der AfD begangen würden (vgl. Bl. 185 VerwA).

Die vom LfV vorgelegten Äußerungen belegen im Einzelnen und insgesamt, dass der Antragsteller bzw. dessen Funktionäre, Repräsentanten und Mitglieder sowohl auf Bundes- als auch auf Landes- und Kreisebene gegen die politische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland agitieren.

4.3. Zudem liegen auch verdichtete tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen des Antragstellers gegen das Rechtsstaatsprinzip vor. Es zielt auf die Bindung und Begrenzung öffentlicher Gewalt zum Schutz individueller Freiheit und ist durch eine Vielzahl einzelner Elemente geprägt, die in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG nur teilweise normativ verankert sind. Für den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind dabei die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte bestimmend (vgl. BVerfG, Ur. v. 17. Januar 2017 - 2 BvB 1/13 -, juris Rn. 547 m.w.N.).

Es kann hierzu auf einen Tweet des früheren Bundestagsabgeordneten Je..... verwiesen werden, den dieser im März 2019 veröffentlichte und in dem er einen Vorgang in einem Strafprozess kommentierte, bei dem die Verteidiger von den Richtern Auskunft zu deren Haltung zur AfD verlangt hatten: ‚Wenn Angeklagte ‚AfD-Richter‘ fürch-

ten, haben wir alles richtig gemacht. #AfD'. Mit dieser Äußerung hat sich dieser unmittelbar gegen die Bindung der Rechtsprechung an Gesetz und Recht, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 SächsVSG zur freiheitlich demokratischen Grundordnung zählt, gewendet. Das Sächsische Dienstgericht für Richter hat diesen Tweet in dem gegen Je..... betriebenen Verfahren auf Versetzung in den Ruhestand wie folgt gewürdigt (Urt. v. 1. Dezember 2022 - 66 DG 2/22 -, juris Rn. 57 f.):

„Diese vom offiziellen Twitter-Account des Antragsgegners und damit jedenfalls in seinem Namen abgesetzte Äußerung erweckt für den objektiven Empfänger den Eindruck, dass der Antragsgegner als Richter gegebenenfalls, nämlich dann, wenn Prozessbeteiligte einer als unliebsam wahrgenommenen Personengruppe zugehören, nicht bereit sein dürfte, gemäß seinem Richtereid (§ 4 Abs. 1 SächsRiG) ohne Ansehen der Person zu urteilen, sondern vielmehr als ‚AfD-Richter‘ geneigt sein wird, in seiner Rechtsprechung Interessen der AfD wahrzunehmen und ihre Programmatik zu verfolgen. Für einen ‚AfD-Richter‘ liegt es nicht fern, sondern ausgesprochen nahe, dass er zumindest den Eindruck erweckt, er werde sein dienstliches Verhalten an seiner persönlichen Einschätzung und nicht mehr allein an den Gesichtspunkten der Sachrichtigkeit, Rechtstreue, Gerechtigkeit, Objektivität und dem Allgemeinwohl ausrichten (...). Dies wiegt hier umso schwerer, als in diesem Tweet die Bezeichnung ‚AfD-Richter‘ selbst aufgegriffen, positiv kommentiert, mit dem Personalpronomen ‚wir‘ und dem Hashtag ‚AfD‘ in Verbindung gesetzt und damit eigenständig das streng neutrale und unabhängige Richteramt mit parteipolitischen Zielen und Motiven verknüpft wird.“

Die Kammer macht sich diese überzeugende Bewertung zu eigen. Ergänzend ist festzuhalten, dass es nicht nur mit dem Richtereid, sondern auch mit der Gesetzesbindung der Judikative (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 SächsVSG) unvereinbar ist, wenn ein Richter seine Rechtsprechung nicht am bestehenden Recht, sondern parteipolitischen Zielen ausrichtet. Der Einsatz für den Rechtsstaat ist kein politisches Alleinstellungsmerkmal der AfD und auch nicht von Richtern, die dieser Partei angehören oder mit ihr sympathisieren. Es ist deshalb fernliegend, einen Richter als ‚AfD-Richter‘ zu bezeichnen, um damit zugleich aussagen zu wollen, dieser werde in Ausübung seines Berufs stets seinen verfassungsrechtlichen Pflichten nachkommen. In dem Tweet wurde auch keine dahingehende Klarstellung vorgenommen. Dabei wird nicht verkannt, dass Kritik an der Verfassung und ihren wesentlichen Elementen ebenso erlaubt ist wie die Äußerung der Forderung, tragende Bestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu ändern (vgl. z.B. BVerfG, Beschl. v. 24. Mai 2005 - 1 BvR 1072/01 -, juris Rn. 71 f.). Die vorgenannte Äußerung erschöpft sich jedoch nicht in einer Kritik von Bestandteilen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bzw. einer Aufforderung, sie zu reformieren. Auch bei wohlwollendem Verständnis lässt sich die Aussage, man habe ‚alles richtig gemacht‘, wenn Angeklagte ‚AfD-Richter‘ fürchteten, nicht dahingehend verstehen, dass die Gesetzesbindung der rechtsprechenden Gewalt auf demokratischem Wege geändert werden soll. Vielmehr wird dazu aufgerufen, dass Richter eigenmächtig ihre Gesetzesbindung missachten sollen, um den politischen Ziele der AfD zur Durchsetzung zu verhelfen - ungeachtet dessen, ob für diese eine parlamentarische Mehrheit besteht. Zwar ist die vorgenannte Äußerung bereits vor der Einstufung des Antragstellers als Verdachtsfall erfolgt. Allerdings ist in der Folge zu keinem Zeitpunkt eine tatsächliche Distanzierung hiervon durch Je....., den Antragsteller oder dessen Repräsentanten erfolgt. Der Tweet wurde lediglich ohne Klarstellung entfernt und das entsprechende Konto gelöscht. Von einer Distanzierung ist nur bei einem nachhaltigen und konsequenten Vorgehen gegen verfassungsfeindliche Aussagen und Bestätigungen auszugehen (VG Wiesbaden, Beschl. v. 14. November 2023 - 6 L 1166/22.WI -, juris Rn. 105 m. w. N.). Vielmehr solidarisierten sich nach unwidersprochen Vorbringen des Antragsgegners in der Folgezeit in Bezug auf die öffentliche Diskussion sowie das Gerichtsverfahren im Jahr 2022 um die Entfernung von Je..... aus dem Richterdienst

sowohl der AfD-Landesverband, die AfD-Kreisverbände B....., L..... und D..... als auch Landesvorstandsmitglied S..... mit diesem (vgl. Bl. 217 und 322 ff. VerwA) und bezeichneten das dienstgerichtliche Verfahren und offenbar auch die Berichterstattung darüber als ‚mediale Hexenjagd‘, z.T. verbunden mit der Gleichsetzung des Vorgangs als Methoden einer Diktatur.

4.4. Schließlich sprechen bei einer summarischen Prüfung auch die weiterhin fortbestehenden und zum Teil seit der Einstufung als Verdachtsfall ausgeweiteten Verbindungen des Antragstellers zu als verfassungsfeindlich eingestuften Organisationen und Bestrebungen für eine Verdichtung der Anhaltspunkte, dass auch der Antragsteller verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt.

Hervorzuheben sind hier insbesondere die Zusammenarbeit mit Rechtsextremisten bzw. mit Organisationen oder Bestrebungen, die ihrerseits vom LfV als rechtsextremistischer Verdachtsfall geführt wurden oder nach einer Hochstufung als erwiesen rechtsextremistische Bestrebungen eingestuft werden. Hierbei hat der Antragsteller in keinem Fall eine Hochstufung zum Anlass genommen, Kooperationen mit den betroffenen Organisationen oder Bestrebungen zu beenden oder sich von ihnen zu distanzieren.

Eine besondere Rolle spielt insoweit die JA Sachsen, welche inzwischen vom LfV - ebenso wie die JA durch das BfV - als gesichert rechtsextrem eingestuft wurde (vgl. <https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/1065978>, abgerufen am 4. Juli 2024) als Jugendorganisation des Antragstellers. Ausweislich der exemplarisch vom Antragsgegner benannten und durch den Antragsteller nicht in Abrede gestellten Veranstaltungen aus den Jahren 2022 und 2023 besteht insoweit eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen dem Antragsteller und der JA, wobei sowohl wichtige Funktionsträger des Antragstellers, wie z.B. J..... und S..... sowie verschiedene Abgeordnete aus Landtag, Bundestag und Europaparlament regelmäßig an Veranstaltungen und Kongressen der JA Sachsen teilnehmen und teilweise auch als Referenten aufgetreten sind. Umgekehrt sind auch ranghohe Mitglieder JA Sachsen, wie z.B. F..... und Le..... regelmäßig Teilnehmer an Parteiveranstaltungen des Antragstellers. Die enge Verflechtung ergibt sich zudem aus einer Vielzahl von Einträgen in den sozialen Medien, anhand derer die gegenseitige Unterstützung klar zu Tage tritt (vgl. Bl. 312 ff. d.A. mit Belegangaben). Verdeutlicht wird dies insbesondere auch dadurch, dass auf der offiziellen Internetseite des Antragstellers unter der Kategorie ‚Über uns‘ die JA aufgeführt ist (vgl. <https://afdsachsen.de/>, abgerufen am 4. Juli 2024).

Auch beim ‚Institut für Staatspolitik‘ (IfS) und dem Verein ‚Ein Prozent e.V.‘, die vom BN im Jahr 2023 als gesichert rechtsextremistisch eingestuft worden waren (<https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2023/2023-04-26-ifs-ein-prozent.html>, abgerufen am 4. Juli 2024), hat der Antragsteller die Verbindungen fortgesetzt, die bereits zum Zeitpunkt seiner Einstufung als Verdachtsfall bestanden (vgl. Bl. 251 ff. d.A.). Neben der Teilnahme von AfD-Politikern an Veranstaltung des IfS (vgl. Bl. 316 Rs f. d.A. mit Belegangabe) ist insofern insbesondere hervorzuheben, dass Fe..... (vgl. <https://afd-fraktion-sachsen.de/fraktion/>, abgerufen am 4. Juli 2024), der für die sächsische AfD-Fraktion als Pressesprecher arbeitet, Herausgeber des ‚neurechten‘ Magazins ‚Blaue Narzisse‘ ist (vgl. <https://www.blauenarzisse.de/impressum/>, abgerufen am 4. Juli 2024) und regelmäßig für die ‚Sezession‘ schreibt, eine Publikation, die bis zu dessen Auflösung im Mai 2024 vom IfS herausgegeben wurde (vgl. <https://sezession.de/69226/das-institut-fuer-staatspolitik-ist-geschichte-warum>, abgerufen am 4. Juli 2024) und als „rechtsintellektuelle Zeitschrift“ beschrieben wird, für die u.a. auch Martin Sellner schreibt (<https://sezession.de/author/martin-sellner>, abgerufen am 4. Juli 2024). Für das IfS verfasste Fe..... u.a. 2018 auch die Studie ‚Fachkräftesicherung ohne Masseneinwanderung‘ (<https://antaios.de/autoren/felix-menzel/>, abgerufen am 4. Juli 2024). Auch mit ‚Ein Prozent‘ setzte sich die Zusammenarbeit fort, etwa durch die Teilnahme von AfD-Politikern, u.a.

J....., an Interviews im Rahmen der von ‚Ein Prozent‘ produzierten Podcast-Reihe ‚Lagebesprechung‘. ‚Ein Prozent‘ mobilisierte etwa im Vorfeld über Twitter für die AfD-Demonstration am.. Dezember 2022 in Zwickau mit B..... und beteiligte sich auch an der Veranstaltung (vgl. Bl. 317 f. d.A.).

Der Antragsteller ist auch weiterhin mit dem Verein Identitäre Bewegung Deutschland (IB) verbunden. Für die Beobachtung des IB war insbesondere der von diesem verfolgte völkisch-abstammungsmäßige Volksbegriff und die massive ausländerfeindliche Agitation, in denen jeweils im Ergebnis ein Verstoß gegen die Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG zum Ausdruck kam, maßgebend (vgl. hierzu VG Köln, Urt. v. 13. Oktober 2022 - 13 K 4222/18 -, juris Rn. 75 ff sowie 163 ff.). Bereits bei den Kommunalwahlen 2019 waren drei IB-Aktivistinnen aus Ostsachsen für die AfD in den Kreistag in Bautzen, den Stadtrat in Hoyerswerda sowie in den Gemeinderat in Königshain eingezogen (vgl. Bl. 247 d.A.). Auch nach der Einstufung des Antragstellers setzen sich die Verbindungen fort. So nahm etwa Sö....., Mitglied im Kreisvorstand des AfD-Kreisverbandes C....., am.. Juli 2023 an einer Demonstration des IB in Wien unter dem Motto ‚Remigration‘ teil. Dieser nahm neben weiteren Mitgliedern der AfD und der JA auch an einer Einweihungsfeier für das erste identitäre Hausprojekt in Sachsen im November 2023 in Chemnitz teil (vgl. Bl. 314 f. d.A.). Auch die JA ist weiterhin eng mit dem IB verbunden, wie die Ausführungen des Verwaltungsgerichts Köln im Beschluss vom 5. Februar 2024 (- 13 L 1124/23 -, juris, Rn. 404 ff. m.w.N.) zeigen, in dem die Einstufung der JA zur gesicherten extremistischen Bestrebung im Phänomenbereich Rechtsextremismus streitgegenständlich war. Für eine Distanzierung des Antragstellers oder seiner Kreisverbände zur JA und dem IB gibt es weder Anhaltspunkte noch wurden solche vom Antragsteller vorgetragen.

Hinzu kommen weitere Verbindungen zu weiteren als erwiesen rechtsextremistisch eingestuften Personenzusammenschlüssen, wie etwa ‚Pro Chemnitz‘, aus der die Partei ‚Freie Sachsen‘ hervorgegangen ist, mit denen jedenfalls im Rahmen von Demonstrationen zusammengewirkt wird. PEGIDA, an dessen Kundgebungen auch immer wieder AfD-Mitglieder teilnehmen bzw. als Redner auftreten und COMPACT, für dessen Magazin Interviews gegeben werden oder mit dessen Chefredakteur Jürgen Elsässer gemeinsam an Veranstaltungen, u.a. des AfD-Kreisverbandes Bautzen teilgenommen wird. Zudem bestehen personelle als auch inhaltliche Verbindungen zu Reichsbürgern (vgl. Bl. 194 f., 203 ff., 209 ff., 212 ff. VerwA).

Demnach handelt es sich auch nicht nur um einzelne Kontakte oder zufällige Überschneidungen. Vielmehr sind die Verbindungen zu anderen rechtsextremistischen Gruppierungen weit gestreut und betreffen eine Vielzahl von der dem Antragsteller zuzurechnenden Personen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass sich der Antragsteller und namhafte Vertreter von diesem für die Reformierung der Unvereinbarkeitsliste für Mitglieder der AfD einsetzen (vgl. u.a. Bl. 300 VerwA).

5. Soweit der Antragsteller die Auffassung vertreten hat, das in der Medieninformation des Antragsgegners vom 8. Dezember 2023 erwähnte und hier verfahrensgegenständliche 134seitige Gutachten sei im Wesentlichen kein juristisches, sondern ein soziologisch-politisches Gutachten, steht dies der vorstehend dargestellten Einschätzung nicht entgegen. Entgegen der Auffassung des Antragstellers wird durch das Gutachten das Gebot der Sachlichkeit und Neutralität bei staatlichen Äußerungen (vgl. dazu OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 15. November 2021 - 1 S 121/21 -, juris Rn. 26) nicht verletzt. Es trifft auch nicht zu, dass dem Gutachten maßgeblich Auffassungen von Personen zugrundegelegt worden seien, die für politische Stiftungen der SPD, der Grünen und der vom Antragsteller als SPD-nah bezeichneten IG-Metall tätig seien und die die Desiderius-Erasmus-Stiftung der AfD in Öffentlichkeitskampagnen bekämpften. Dem Gutachten liegen vielmehr maßgeblich zahlreiche Äußerungen von Parteimitglie-

dern und Funktionären des Antragstellers sowie seiner herausgehobenen Repräsentanten zugrunde, die in den vorstehenden Ausführungen teilweise zitiert worden sind. Im Übrigen ist bereits in der Medieninformation vom 8. Dezember 2023 ausgeführt, dass es Aufgabe des LfV ist, Tatsachen zu sammeln, zu prüfen und juristisch zu bewerten, um dann im Ergebnis eines Gutachtenprozesses zu einer (Neu-)Bewertung der Einstufung zu gelangen. Dagegen ist in der Medieninformation von einem ‚juristischen Gutachten‘ nicht die Rede. Es ist im Übrigen auch nicht relevant, ob das genannte Gutachten als juristisches Gutachten bezeichnet ist oder nicht. Denn der unbestimmte Rechtsbegriff der tatsächlichen Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung unterliegt der vollen gerichtlichen Nachprüfung, und zwar sowohl in Bezug auf das Vorliegen der behaupteten Tatsachen, also der Tatsachenfeststellung durch die Verfassungsschutzbehörde, als auch in Bezug auf die aus diesen Tatsachen gezogenen wertenden Schlussfolgerungen (VG München, Beschl. v. 17. April 2023 - M 30 E 22.4913 -, juris Rn. 66 m.w.N.).

In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass der Antragsgegner auch entlastende Erkenntnisse ermittelt hat. Er hat darauf hingewiesen, dass Mitglieder des AfD-Kreisverbandes des Landkreises Leipzig bei einer Versammlung am 4. Dezember 2021 in Grimma den Versuch von Anhängern der NPD, sich der AfD-Kundgebung anzuschließen, unterbunden hätten, indem sie die Veranstaltung abgebrochen hätten. Bei einer Kundgebung der AfD am 10. Juli 2023 in Görlitz seien unter anderem Gewalttaten von Asylbewerbern gegen eine Schulabschluss-Feier thematisiert worden. Der örtliche Landtagsabgeordnete der AfD habe dabei neben allgemeiner Kritik an Begleiterscheinungen der Migration auch beschwichtigend auf die Versammlungsteilnehmer eingewirkt und im Umlauf befindliche Falschinformationen über vermeintlich gewalttätige Ausländer in der Stadt richtiggestellt. Im Mai 2023 habe ein sächsischer Bundestagsabgeordneter der AfD in Israel die dortige Holocaust-Gedenkstätte besucht und der Opfer des NS-Regimes gedacht. Einen Kommentar dazu in sozialen Medien eines JA-Mitglieds, das insoweit einen ‚Schuldskult‘ konstatiert habe, habe der Bundestagsabgeordnete kritisch gewürdigt. Schließlich hat das LfV erwähnt, dass ungeachtet der unklaren Abgrenzung der AfD zu den ‚Freien Sachsen‘ bislang noch keine formellen Wahlkooperationen zwischen diesen bekannt geworden seien (Bl. 220 VerwA). Allerdings hat der Antragsgegner auch festgestellt, dass entlastende Erkenntnisse quantitativ und qualitativ marginal geblieben seien und dass sich der Antragsteller nicht erkennbar ernsthaft mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen innerhalb der Partei kritisch auseinandergesetzt und diese zurückzudrängen versucht habe (Bl. 229 VerwA). Diese Einschätzung ist anhand der Fülle des in dem Gutachten verarbeiteten Materials für die Kammer ohne weiteres nachvollziehbar.

6. Der vom Antragsteller hilfsweise gestellte Antrag, dem Antragsgegner - unter Vorwegnahme der Hauptsache - aufzugeben, das in der Medieninformation vom 8. Dezember 2023 erwähnte Gutachten zu veröffentlichen, bleibt ebenfalls ohne Erfolg.

Dabei bedarf es keiner Entscheidung, ob und in welchem Verhältnis dieses nur hilfsweise gestellte Begehren zu dem in der Hauptsache geltend gemachte Begehren steht, den Antragsteller als gesichert rechtsextremistische Bestrebung einzuordnen, zu beobachten, zu behandeln, zu prüfen und/oder zu führen und darüber zu berichten. Ein Anspruch auf Veröffentlichung eines internen Gutachtens ergibt sich jedenfalls nicht aus § 15 SächsVSG. Dieser normiert lediglich, dass u.a. das LfV die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 SächsVSG unterrichtet. Vorgaben zur Begründung einer solchen öffentlichen Unterrichtung enthält die Vorschrift nicht. Erst recht ergibt sich daraus keine Anspruchsgrundlage für die Forderung des Antragstellers, den als Verschlussache (VS - NUR FÜR DEN DIENST- GEBRAUCH, vgl. § 4 SächsSÜG) eingestuft internen Verwaltungsvorgang bzw. das in der Medieninformation angesprochene Gutachten, welcher Teil desselben ist, öffentlich bekanntzumachen. Dies folgt bereits aus § 9 Abs. 1 SächsVSG, der die Auskunft an Betroffene regelt

und gerade nicht die Einsicht in oder die Herausgabe von Akten vorsieht. Darüber unterbleibt die Auskunftserteilung in den in § 9 Abs. 2 SächsVSG genannten Fällen (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2008 - 2 A 4.06 -, juris Rn. 20 f. zur inhaltsgleichen Regelung in § 15 Abs. 1, 2 BVerfSchG). Unabhängig von dem Fehlen einer Anspruchsgrundlage ist dem Antragsteller im Übrigen im vorliegenden Verfahren im gleichen Umfang wie dem Gericht Akteneinsicht in die das Gutachten enthaltende Behördenakte gewährt worden. Diese enthält nur sehr wenige Schwärzungen, vorwiegend etwa bei einigen Angaben zu Quellen oder bei Angaben, die Rückschlüsse auf die internen Strukturen des LfV ermöglichen könnten.

7. Der vom Antragsteller geltend gemachte Unterlassungsanspruch kann auch nicht, wie von ihm nahegelegt, aus den Regelungen des Art. 40 und Art. 83 Abs. 3 SächsVerf hergeleitet werden.

Nach Art. 40 (SächsVerf) ist das Recht auf Bildung und Ausübung parlamentarischer Opposition für die freiheitliche Demokratie wesentlich. Die Regierung nicht tragende Teile des Landtages haben das Recht auf Chancengleichheit in Parlament und Öffentlichkeit. Die ausdrückliche Verankerung von Oppositionsrechten in der Verfassung ist nicht Grundlage dieser Oppositionsrechte, sondern setzt sie vielmehr voraus. Die Vorschrift bezieht sich ausschließlich auf die Opposition im Parlament (vgl. Schulte/Kloos, in: Baumann-Hasske/Kunzmann, Die Verfassung des Freistaates Sachsen, Kommentar, 3. Aufl. 2011, Art. 40 Rn. 1, 3 f.; Meissner, in: Degenhardt/Meissner, Handbuch der Verfassung des Freistaates Sachsen, 1997, § 17 Rn. 19). Art. 40 Satz 2 SächsVerf gewährleistet in besonderer Weise das Recht auf Chancengleichheit der parlamentarischen Opposition in Parlament und Öffentlichkeit. In Bezug auf die Chancengleichheit in der Öffentlichkeit bezieht sich diese ebenfalls auf den parlamentarischen Status der Opposition (vgl. Schulte/Kloos, a.a.O. Rn. 11 sowie SächsVerfGH, Beschl. v. 28. Februar 2008 - Vf. 110-1-07 -, juris Rn. 11, 19 f. 22). Die Frage, ob der Antragsteller als gesichert rechtsextremistische Bestrebung bezeichnet werden darf, bezieht sich allerdings nicht auf ein parlamentarisches Verfahren und berührt allenfalls mittelbar die Stellung der der Opposition zuzurechnenden AfD-Fraktion im Sächsischen Landtag oder der einzelner ihr angehörender Abgeordneter.

Nach Art. 83 Abs. 3 SächsVerf unterhält der Freistaat keinen Geheimdienst mit polizeilichen Befugnissen. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel unterliegt einer Nachprüfung durch vom Landtag bestellte Stellen sowie einer Regelung durch das Gesetz. Diese Regelung verdeutlicht das Trennungsgebot zwischen polizeilicher und nachrichtendienstlicher Tätigkeit und stellt klar, dass die Bildung eines Geheimdienstes mit polizeilichen Befugnissen unzulässig ist, über die das LfV folglich auch nicht verfügt (vgl. Baumann-Hasske, in Baumann-Hasske/Kunzmann a.a.O., Art. 83 Rn. 12 ff.). Ein Anspruch auf Unterlassung der Einstufung des Antragstellers durch den Antragsgegner kann hieraus nicht hergeleitet werden. Es sind auch keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die zu dieser Einschätzung führenden Erkenntnisse des Antragsgegners mit unzulässigen Mitteln gewonnen sein könnten. Dies hat der Antragsteller weder geltend gemacht noch kann dies aus der vorgelegten Akte des Antragsgegners, auch unter Berücksichtigung der dort vorgenommenen Schwärzungen, entnommen werden. Der Antragsgegner hat sich vielmehr darauf beschränkt, öffentlich zugängliche Quellen seiner Einschätzung zugrunde zu legen.

8. Da dem Antragsteller nach den vorstehenden Ausführungen der mit dem Antrag zu 1a und 1b geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zusteht, besteht auch kein Anspruch auf Androhung von Ordnungsgeld gemäß dem Antrag zu 3).“

- 5 2. Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seiner Beschwerde mit Schriftsätzen vom 15. und 16. August, 21. Oktober, 13., 16., 22., 24., 26. und 29. Dezember 2024, zu deren Begründung er zusammengefasst auf Folgendes verweist:
- 6 2.1 In dem Schreiben vom 15. (gleichlautend v. 16.) August 2024 weist er auf Folgendes hin:
- 7 Das Verwaltungsgericht habe den mit Schriftsatz vom 5. Januar 2024 gestellten Antrag Nr. 2 nicht sachdienlich auslegen müssen, da die „faktische Reduktion des Antrages“ aus der vom Verwaltungsgericht auf Seite 28 des Beschlusses dargestellten Rechtsauffassung folge.
- 8 Es handele sich bei der Eingruppierung durch den Verfassungsschutz um ein Rechtsverhältnis, das einem belastenden Verwaltungsakt gleichgestellt sei. Von der Pressemitteilung gehe eine erhebliche Stigmatisierungswirkung aus. In jedem Fall werde durch die Verwendung der Begriffe „juristisches Gutachten und juristische Prüfung“ ein wesentlich höherer „Belastungsakt“ erzeugt als es einer Erwähnung im jährlichen Verfassungsschutzbericht zukomme. Das Landesamt für Verfassungsschutz berühme sich in der Pressemitteilung selbst einer juristischen Prüfung und keineswegs irgendeines Rechtsaktes oder auch nur einer allgemeinen Warnung. Demnach seien Pressemitteilung und der zeitlich Monate danach veröffentlichte Verfassungsschutzbericht „nicht in Realakt und Verwaltungsakt ähnliche Berichtserwähnung zu trennen, sondern Bestandteile eines einheitlichen Verwaltungshandelns“. Dies sei grob rechtswidrig: Dies gelte auch, soweit das Verdachtsfall-Gutachten zur AfD mit Duldung des Antragsgegners im Netz öffentlich zugänglich sei.
- 9 Der Antragsteller sei nicht der sogenannte Flügel, sondern der Sächsische Landesverband der Alternative für Deutschland. J..... und Ja..... hätten sich nie eine Rolle im Flügel zugeschrieben, schon gar keine maßgebliche. Zudem sei der Flügel aufgelöst. Daher könne dieser nicht als gesichert extremistische Bestrebung eingeordnet werden, was sich aus dem Urteil (des Verwaltungsgerichts Köln) ergebe. Der Flügel sei aufgelöst, habe in Sachsen nie eine Rolle gespielt und präge weder Einzelpersonen noch den Verband. Dies folge auch aus seinem Vortrag in dem Schriftsatz vom 5. Januar 2024. Es könne nicht angehen, dass man sich bei dieser klaren Rechtslage über Jahre hinweg in Stillschweigen hülle und dann Tatsachenermittlungen, die sich auf den Flügel bezögen, nunmehr dem Antragsteller als Landesverband in Gänze „andichtet“. Je..... habe keine Führungsaufgaben innegehabt und weder er noch J..... noch sonstige Mitglieder des Landesvorstands seien im Flügel gewesen. Die vielfach bemühte Unterzeichnung der sogenannten Erfurter Erklärung oder Dresdner Resolution belege keineswegs eine personelle Bestrebung zur Änderung der demokratischen Grundsätze.

- 10 Bei der Nachprüfung der vom Verwaltungsgericht herangezogenen Passagen der Entscheidung 13 K 207/20 des Verwaltungsgerichts Köln sei festgestellt worden, dass nicht eines der vom Verwaltungsgericht genannten Zitate den Randnummern des Urteils des Verwaltungsgerichts Köln entspreche. Dasselbe gelte für die „Flügelzitate auf Seite 38 bis 39 aus den Verwaltungsakten unter Hinweis auf Gutachten.“ Beim Einpflegen in die sächsischen Akten dürften die Fundstellen durcheinandergeraten sein. Hierzu verweist der Antragsteller auf mehrere Passagen des oben genannten Urteils des Verwaltungsgerichts Köln.
- 11 Bei dieser Sachlage sei es unmöglich, eine nachvollziehbare Beschwerdebegründung zu fertigen. Dem Beschluss des Verwaltungsgerichts ermangele es der juristischen Einlassungsfähigkeit. Bei einem derart gravierenden Eingriff in Art. 21 GG müsse die Behörde die Eingruppierungskriterien flüssig darlegen. Dies gelte erst recht für ein Gericht. Aus einer Gesamtschau und Würdigung der näher geschilderten Angaben in der Klageerwiderung in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Dresden 6 K 128/23 ergebe sich, dass dem Antragsgegner außer einer Schätzung mutmaßlicher Flügelanhänger in Höhe von 1.400 Personen in der Partei keinerlei eigene Erkenntnisse mehr vorliegen konnten außer solche, die aus einem Verfahren der AfD mit der Bundesrepublik Deutschland entstanden sein konnten. Dies verstoße gegen das Sächsische Verfassungsschutzgesetz und die föderale Struktur der Datenerhebungsverfahren nach § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes. Der Antragsgegner habe selbst eine Begrenzung des Flügels im revidierten Verfassungsschutzbericht vom 11. August 2022 auf den Zeitraum bis zu seiner Auflösung zum 30. April 2020 vorgenommen. Es seien keine Speicherungen von Parteimitgliedern legal verwendbar, soweit sie den Zeitraum vor 2022 beträfen. Das bedeute, dass für den Nachweis und die Eingruppierung als erwiesen rechtsextrem vom Antragsgegner ausschließlich auf den Zeitraum nach dem 22. Februar 2021 zurückgegriffen werden könne.
- 12 Die Rechtslage sei derart unklar und der prozessuale Angriff der „Antragstellerin von derart hoher Erfolgsaussicht getragen, dass in jedem Fall eine alsbaldige Regelung bis zum Abschluss des Hauptverfahrens erforderlich ist.“ Der Antragsgegner habe offenzulegen, welches Gutachten mit welchen Tatsachenermittlungen er in den letzten vier Jahren vor der Pressemitteilung erstellt haben wolle, ein Gutachten, das er ausdrücklich als „juristisches Gutachten“ qualifiziere. Der mediale Schaden und auch der persönliche Schaden der Parteimitglieder in der Öffentlichkeit durch tätliche Angriffe, Anfeindungen und Bedrohungen hätten seit der Eingruppierung noch einmal an Intensität gewonnen, so dass auch dies in die Waagschale zu werfen sei. Gerade im Sinn einer Eindämmung der vielfach und sicherlich gerichtsbekannt diskutierten Angriffe auf Politiker aller Parteien könne es nicht angehen, dass man einen Landesverband einer Partei als erwiesen rechtsextrem bezeichne, obwohl man sich vornehmlich an einem Politiker der AfD und dessen Politikstil aus dem „Historismus“ störe. Im Übrigen gelte auch hier, dass geschätzte 1.400 Flügelmitglieder im Landesverband Sachsen der AfD auch

nicht ansatzweise in der Lage sein würden, die freiheitlich demokratische Grundordnung in der Gestalt zu missbrauchen, dass hier ein neues Weimar 1933 drohe. Zusammenfassend lasse sich sagen, dass allein die bisherigen Behauptungen das Sachgeschehen, welches zum Datenskandal im Landesverfassungsschutzamt geführt habe, genau in den behaupteten Zeitraum falle und somit keineswegs dargelegt oder belegt sei, dass ein aufgelöster Bundesflügel noch in Sachsen flattere. Der einzige objektivierbare Hinweis des Antragsgegners sei, dass die Flügelanhänger in Sachsen auf 1.400 geschätzt würden. Dies reiche bei weitem nicht für eine Eingruppierung. Es bedürfe landesspezifischer Erkenntnisse und nicht der Behauptung einer geschätzten Mengenzahl oder Äußerung vereinzelter Parteimitglieder. Jedenfalls habe bislang weder im Hauptverfahren noch im einstweiligen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Dresden der Antragsgegner objektiv belastbare Tatsachen vorgetragen.

- 13 Aus den bisherigen Darlegungen ergebe sich daher bereits hieraus ein Anordnungsgrund. Zudem drohten dem Antragsteller wesentliche Nachteile, Gewalt und sonstige Beschwerlichkeiten. Weder die Bundesregierung noch der Sächsische Ministerpräsident beabsichtigten ein Verbotsverfahren einzuleiten. Unter Heranziehung der Kommentierung zum Grundgesetz (Dürig/Herzog/Scholz, Art. 21 Rn. 571 ff.) folge aus Art. 21 Abs. 2 GG, dass bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts niemand die Verfassungswidrigkeit der Partei rechtlich geltend machen könne. Maßnahmen, die nur den Zweck verfolgten, gerade durch Überwachungsmaßnahmen des Verfassungsschutzes die Partei politisch unter Druck zu setzen, seien nicht gerechtfertigt. Zumindest müsse das juristische Gutachten öffentlich zugänglich gemacht werden, damit der Wähler die Bewertung nachvollziehen könne. Es handele es sich hiermit um einen eklatanten Verstoß gegen die Neutralitätspflicht und belege die Benachteiligungspflicht im politischen Diskurs. Es handele sich bei allen Themen in diesem Bereich um multi-komplexe Bewertungen, die einer offenen Diskussion zugänglich seien, aber auch natürlich der Öffentlichkeit dann im Detail vorzustellen seien. Die Eingruppierung habe ohne konkrete Abwehrmöglichkeit in der ohnehin aufgeheizten politischen Situation am Ende jahrelanger Krisen zu einer erheblich aggressiven Haltung gegen Politiker und Mitglieder des Antragstellers geführt. Die Bewertung habe „Freibriefcharakter“. Da kein Verbotsverfahren geplant sei, diene die Wertung des Antragsgegners ausschließlich der politischen Behinderung des Antragstellers. Die wehrhafte Demokratie erfordere es nicht, dass der Verfassungsschutz im Geheimen Bewertungen entwickle.
- 14 Die Veröffentlichung des Gutachtens sei keineswegs eine Vorwegnahme der Hauptsache, wie vom Verwaltungsgericht behauptet. Sie sei Bestandteil der Informationspflicht der Öffentlichkeit. Da er die Öffentlichkeit nicht informieren könne, werde die doppelte Schutzfunktion aus Art. 21 GG verletzt.

- 15 Die Rechtsausführungen des Verwaltungsgerichts Dresden zu seinem Vortrag im Hinblick auf Art. 40, Art. 83 Abs. 3 SächsVerf würden die Strahl- und Drittwirkung der Grundrechtsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verkennen (insb. S. 68 des Beschlusses). Er verweise auf die Rechtsausführungen erster Instanz zum fehlerhaften Vergleich der „AfD Politik mit dem Nationalsozialismus und zum Volksbegriff des Art. 116 GG“.
- 16 Weiterer Vortrag zu Tatsachenbehauptungen sei derzeit nicht möglich, da die erste Instanz wegen nicht zuordenbaren Zitaten nicht erkennen lasse, „welche Personen im Antragsteller, welche vorgeblich verfassungsfeindlichen Tendenzen vertreten, Ansetzen zum Umsetzen und wie der Verband nach Auflösung des Flügels immer noch dessen ‚Ideologie‘ programmatisch und parteiwirksam organisieren könnte“. Mit dem Nationalsozialismus habe er nichts gemein. Mediale Inszenierungen dienten nur der Verunsicherung der Bürger. Man müsse sich entscheiden, entweder den Bürger richtig zu informieren oder den Antragsteller zu deformieren.
- 17 Der Beschwerde liegen mehrere Anlagen bei, auf die in dem Schriftsatz im Einzelnen hingewiesen wird.
- 18 2.2 Mit Schriftsatz vom 21. Oktober 2024 führt er insbesondere auf die Beschwerdeerwiderung des Antragsgegners mit Schriftsatz vom 11. September 2024 hin aus:
- 19 In Auswertung mehrerer Urteile lasse sich festhalten, dass es sich bei der Benennung als „erwiesen rechtsextrem“ durch ein Amt um eine mittelbar belastende negative Sanktion handle, wobei eine Information in einer Pressemitteilung mit Angaben zum Prüf- und Verdachtsfall und weiteren Einzelheiten als mittelbar belastender Verwaltungsrealakt einzugruppieren sei, der wegen seiner Eingriffstiefe in seine Rechte ohne vorherige Anhörung nie hätte veröffentlicht werden dürfen. Dabei werde auf den gerichtsbekanntem Umstand verwiesen, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung am 8. Dezember 2023 die sogenannte Flügelklage beim Verwaltungsgericht Dresden noch nicht einmal terminiert gewesen und in den Berichten der Jahre 2021/2022 auch nichts davon zu lesen gewesen sei. Nach alledem wäre eine Anhörung vor Veröffentlichung zwingend geboten gewesen. Er habe nicht mit einer entsprechenden Presseerklärung rechnen müssen.
- 20 Es sei strikt zwischen Bestrebung und Partei zu unterscheiden; letztere werde durch Art. 21 GG geschützt. Der Beschluss sei intransparent und wenig einlassungsfähig, denn die in Bezug genommenen Randnummern des Urteils des Verwaltungsgerichts Köln stimmten nicht. Wenn man fast nur aus anderen Urteilen abschreibe und Behauptungen aufstelle, dass man sich die Feststellungen des Vorgerichts aus eigener Überzeugung und Prüfung zu eigen

gemacht habe, dürfe es keine Divergenz geben. Die Auffassung des Antragsgegners zur Beweislast und zum „Bestreiten“ gehe stark ins Zivillistische. Die eingeführten neuen Tatsachen müssten vom Verfassungsschutz berücksichtigt werden. Schließlich reiche es nicht, eine geschätzte Anzahl von Flügel-Anhängern bekannt zu geben und darauf zu verweisen, dass sein Vorsitzender auf einer Internetplattform des Flügels mit Gratulationswünschen zu einem Listenplatz 1 für die Landtagswahl 2019 versehen worden sei. Sein Landesvorsitzender werde gerade als gemäßigter Politiker in der Presse beschrieben.

- 21 Die im Beschwerdeschriftsatz vom 15. August 2024 gestellte Antragsvariante sei keine Antragsweiterung, sondern bestenfalls eine „Teilreduktion“, da es sich bei dem ergänzenden Text exakt um den ersten Absatz der Medieninformation vom 8. Dezember 2023 handele. Auch läge keine Antragsrücknahme vor. Was mit dem Hilfsantrag sachgerecht zu geschehen habe, habe das Gericht erster Instanz nicht beantwortet, sondern als Vorwegnahme der Hauptsache bezeichnet. Ein derartiges Vorgehen sei nicht von § 88 VwGO gedeckt und trage bereits allein die Beschwerde. Da sich der Antragsgegner auf ein 134-seitiges Gutachten beziehe, sei nicht ersichtlich, weshalb dieses nicht ebenfalls veröffentlicht werde. Entweder habe er kein juristisches Gutachten angefertigt, dann handele es sich um eine falsche Tatsachenbehauptung, oder er habe ein solches Gutachten erstellt. Dann möge es den Medieninformationen beigelegt werden. Nur ein solches Vorgehen ermögliche es ihm, sich sachgerecht auf das Hauptsacheverfahren vorzubereiten, und der Öffentlichkeit, eine sachgerechte Beurteilung vorzunehmen. Das Verhalten des Antragsgegners verstoße grob gegen den grundrechtsgleichen Grundsatz der Rechtsweggewährung.
- 22 Im Übrigen erschöpften sich die rechtlichen Ausführungen darin im Wesentlichen in Urteilszitate und in bruchstückhaft zitierten Aussagen diverser Parteimitglieder oder auch vielfach außerhalb der Partei stehender Personen und einer „phantasievollen Auslegung“ dieser Aussagen. Das Gericht würde sich im Übrigen wundern, wie wenige Parteimitglieder gerade in Führungspositionen Bücher von B.... oder G... überhaupt gelesen hätten. Nach einschlägiger Rechtsprechung sei jedenfalls im einstweiligen Verfahren natürlich nicht eine dezidierte Auseinandersetzung mit innerhalb von vier Jahren gesammelten „Erzählungen“ über Parteimitglieder möglich. Gerade dieser Umstand erfordere eine einstweilige Anordnung.
- 23 Weder die Erfurter Erklärung noch die sogenannte Dresdner Erklärung beinhalte verfassungsfeindliche oder der freiheitlich-demokratischen Grundordnung widersprechende Thesen. Subsumtion und „Urteilsfindung“ des Verwaltungsgerichts stützen sich im Wesentlichen auf Zitate aus der „Flügelentscheidung“, dessen Verfahren der AfD-Bundesverband als Partei geführt habe. Eigene Ermittlungen des Sächsischen Landesamts erwähne es nicht. Es sei unklar, welche Erkenntnisse des Antragsgegners das Verwaltungsgericht gefunden und geprüft habe.

Aufgrund der föderalen Architektur des Verfassungsschutzes sei es erforderlich, dass bei einem Eingruppierungsverfahren eines Landesverbands die Erkenntnisgewinnung aus eigenen Ermittlungen stamme. Gegen dieses Prinzip sei verstoßen worden. Er stelle in Abrede, dass Landtagsabgeordnete der AfD Anhänger des „Flügels“ seien oder rechtsextreme Ansichten verträten.

- 24 Das öffentliche Kommunizieren, der Landesverband Sachsen sei als rechtsextrem zu kennzeichnen, sei politisch vom Innenministerium gesteuert. Zudem geht der Antragsteller auf einzelne, in dem Gutachten erwähnte Beispiele für Ausländerfeindlichkeit und zu dem Streben nach einem ethnisch-kulturell-homogenen Volksbegriff ein. Die starke Sanktionswirkung - so der Antragsteller -, die korrekte Berichtspflicht und das Abweichen von der aktuellen Einschätzung der Bundes-AfD rechtfertigten eine Anordnungsverfügung. Der Landesvorsitzende habe in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Dresden eindeutig erklärt, dass die AfD eine Rechtsstaatspartei sei und er sich strikt zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekenne. Dies gelte auch für den Generalsekretär. Derartige Bekenntnisse seien vielfach in Parlamentsreden und sonstigen Verlautbarungen enthalten.
- 25 Der Antragsteller werde schlechter behandelt als, wie sich aus mehreren zitierten Passagen von verwaltungsgerichtlichen Urteilen ergebe, eine Auslandspartei oder eine „inkriminierte Bestrebung“. Die Erfurter Resolution und Dresdner Erklärung belegten keine verfassungsfeindlichen Zielsetzungen. Ob der Flügel zu Recht als extrem bewertet worden sei, könne dahingestellt bleiben, da er aufgelöst sei. Herr B.... neige zur Übertreibung. Bei der Unterzeichnung habe es sich nicht um eine Massenbewegung gehandelt. Daher sei die Einschätzung der Unterstützerzahlen des Flügels unzutreffend. Es sei seine Rückstufung auf einen Prüffall erforderlich.
- 26 Der Antragsgegner habe keinen Entlastungsnachweis oder Abwägungsvorgang dokumentiert. Hierzu führt der Antragsteller mehrere Beispiele an, die zur Entlastung berücksichtigt werden sollten.
- 27 2.3 Mit Schriftsatz vom 13. Dezember 2024 weist er darauf hin, es sei eine absonderliche Rechtsbehauptung des Antragsgegners, dass sich das Verwaltungsgericht mit dem Anordnungsgrund nicht auseinandergesetzt habe, weshalb dieser nicht Gegenstand der Beschwerde sein könne. Weshalb das Verwaltungsgericht zu der Auffassung gekommen sei, dass die Frage des Vorliegens eines Anordnungsgrundes keiner weiteren Prüfung bedürfe, werde nicht gesagt. Das Gericht habe den Umstand verkannt, dass im Zeitpunkt der Antragstellung nur eine Presseerklärung in der Welt gewesen sei. Der Antragsteller habe seine Klage zu dem Aktenzeichen 6 K 128/23 beigezogen und die Klageschrift in das Verfahren eingeführt

und sich den Vortrag darin zu eigen gemacht. Das Verwaltungsgericht habe sich mit keinem Wort mit den Anordnungsgründen auseinandergesetzt. Es habe sich nicht mit seinem Vortrag auseinandergesetzt. Damit liege ein gravierender Verstoß gegen die gerechte Handhabung des Amtsermittlungsgrundsatzes vor. Dies beziehe sich auf die Heranziehung von Entscheidungen anderer Gerichte, die sich mit dem „Flügel“ befasst hätten. Daher sei ein Zwischenbescheid gerechtfertigt.

- 28 Zudem sei es unzulässig, mit Ausführungen von Je..... als Obmann und einigen wenigen Unterzeichnern irgendwelcher Erklärungen einen gesamten Landesverband als erwiesen rechtsextrem einzuordnen.
- 29 Sowohl in erster als auch in zweiter Instanz seien die juristischen Ansätze zum Volksbegriff, Rassismus und angeblichen Bezügen zum Nationalsozialismus rechtlich und tatsächlich argumentativ zurückgewiesen worden. Diese Argumente habe das Verwaltungsgericht nicht ansatzweise abgewogen, sondern allenfalls neben den nicht nachvollziehbar zitierten Feststellungen des Verwaltungsgerichts Köln, die ein anderes Verfahren beträfen, Passagen des gegnerischen Schriftsatzes übernommen.
- 30 Es habe keine mündliche Verhandlung und keinen richterlichen Hinweis gegeben, wonach das Gericht eine Umdeutung der schriftlich angekündigten Anträge vornehmen würde. Von der „sachgerechten Umdeutung“ habe er erst aus dem Beschluss erfahren. Hieraus folge ein Verfahrensfehler, der die Beschwerde trage.
- 31 Zudem sei Art. 1 GG mit dem Schutz der Menschenwürde überstrapaziert ausgelegt worden, wofür auf das Gutachten eines ehemaligen Bundesverfassungsrichters verwiesen werde. Es werde der Ausdruck eines Beitrags auf einem Telegram-Kanal vorgelegt, der aus dem Umfeld der Partei „Freie Sachsen“ stamme. Hier werde auf den Fall der sogenannten Separatisten-Gruppe angespielt. Unmittelbar am Tag nach Bekanntwerden des Vorfalls habe der Landesvorstand des Antragstellers den drei Mitgliedern, die sich nach wie vor in Untersuchungshaft befänden, die Mitgliedsrechte mit sofortiger Wirkung aberkannt und ein Parteiausschlussverfahren beim Schiedsgericht eingeleitet. Daraus ergebe sich, dass der Landesverband Sachsen unbeirrt gegen „Extremisten“ vorgehe. Dieser Vortrag sei zu berücksichtigen, weil es im Beschwerdeverfahren auf die Situation im Zeitpunkt der Entscheidung ankomme.
- 32 Zudem sei die Erarbeitung einer staatlichen Wertung, also einer amtlichen Bewertung mit Rechtstexten, Zitaten und Fundstellen aus dem „Staatsbetrieb JURIS“ grob rechtswidrig.

- 33 Der Bezug zum „Flügel“ werde ganz wesentlich an den Herren B... und Ja... festgemacht. In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Dresden sei gerügt worden, dass Daten dieser beiden Landtagsabgeordneten unter Verstoß gegen die Identitätsgrundsätze erhoben worden seien. Es bestehe damit ein absolutes Verwertungsverbot. Ein Abschreiben aus dem „Flügelurteil“ sei schon allein deshalb rechtsfehlerhaft.
- 34 2.4 Mit Schreiben vom 16. Dezember 2024 legt der Antragsteller einen Schriftsatz in dem Verfahren 3 A 577/24 vom selben Tag vor und macht ihn ausdrücklich zum Vortrag in diesem Verfahren. Zudem weist er darauf hin, dass im Laufe des Verfahrens durch die angestrebte Neuwahl des Bundestags eine neue Sachlage eingetreten sei, die im Eilverfahren zu berücksichtigen sei.
- 35 2.5 Mit Schriftsatz vom 22. Dezember 2024 wird eine Presseerklärung des Sächsischen Innenministers vom 8. Dezember 2023 vorgelegt, die taggleich mit der streitbefangenen Presseerklärung des Antragsgegners veröffentlicht worden war. Darin habe der Minister die Rechtsauffassung des Antragstellers geäußert, dass sich seine Einstufung ausschließlich an den Regelungen des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes zu orientieren habe. Dies erlaube keine Vorverdachtsberichterstattung und erfordere eigene landesamtliche Ermittlungen. Da sich der Innenminister ständig mit Amtsbezug in der Presse äußere, bestehe die Gefahr, dass der Antragsgegner auch künftig gegen die Neutralitätspflicht verstoße. Damit sei belegt, dass auch nach Auffassung des Sächsischen Innenministers die Einstufung Auswirkungen auf die Bundesebene und damit natürlich auch auf die Bundestagswahl habe.
- 36 2.6 Mit Schriftsatz vom 24. Dezember 2024 weist der Antragsteller überdies darauf hin, der Antragsgegner sei nicht gehindert, eine Erklärung für die besonders sensible Zeit vor der Bundestagswahl abzugeben, deren Inhalt lediglich die Rechtslage in der derzeitigen Verfahrenskonstellation, wie sie bei den Fachgerichten anhängig sei, wiedergebe. Der Antragsgegner habe sich zur Mäßigung und Distanz des Antragstellers zu den Freien Sachsen im Monatsbericht September geäußert. In dem Monatsbericht für Oktober 2024 stelle er fest, dass kein Funktionär der AfD auf der Abschluss-Kundgebung der PEGIDA aufgetreten sei. Der Antragsteller (gemeint ist wohl: Antragsgegner) werde an keiner Stelle seiner Aufklärungspflicht gerecht und verkenne seine Darlegungslast für die Stufe „erwiesen“.
- 37 Im Eilverfahren müsse nicht auf die „transnationale Rechtslage“ zurückgegriffen werden, aber das Verwaltungsgericht verkenne auch hier die Rechtslage, wenn es behaupte, das Bundesverfassungsgericht schließe die Relevanz von Europarecht aus. Er rüge daher eine Verletzung seiner in Art. 21 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG verankerten Rechte auf Chancengleichheit der politischen Parteien und Gleichheit der Wahl. Das Prinzip der bürger- und wahlfreundlichen

Auslegung von Behördenverhalten, das „EU-Grundrecht der politischen Nichtdiskriminierung aus Art. 21 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Union 2000/ C 363/01, ergänzt durch das Prinzip diskriminierungsfreien Verwaltungshandeln“, sei rechtsbeachtlich.

- 38 Die Aussage seines Landesvorsitzenden, die Pressemeldung vom 8. Dezember 2023 schade der AfD nicht, sei eine politisch motivierte „Notlüge“ gegenüber Pressevertretern gewesen. Daher könne der Antragsgegner sie nicht für sich nutzbar machen. Der Antragsteller (gemeint ist wohl: Antragsgegner) behaupte zu Unrecht, er würde sich strikt an die staatliche Neutralitätspflicht halten. Hierzu wertet er mehrere Stellungnahmen und Mitteilungen u. a. des Sächsischen Innenministers aus. Mittlerweile kritisiere auch die Presse an dem Verhalten des Innenministers, dass dieser dem Neutralitätsgebot „wenig zugeneigt“ sei. Hierzu werde exemplarisch auf einen Artikel in der Leipziger Volkszeitung am 12. Juli 2024 verwiesen.
- 39 2.7 Mit Schriftsatz vom 26. Dezember 2024 weist der Antragsteller darauf hin, dass er hinreichend glaubhaft gemacht habe, dass er keine Kontakte ins rechtsextreme Milieu unterhalte. Die Schwelle zu einer Einstufung als „erwiesen rechtsextrem“ sei zu keinem Zeitpunkt überschritten gewesen. Ideologisch soziologische Vorgaben zur Migrationspolitik, zum Volksbegriff des Art. 116 GG sowie zur demokratischen Verfasstheit des Staates im Sinn des Grundgesetzes würden vom Antragsteller nicht verfassungswidrig und damit rechtsbeachtlich in Frage gestellt. Auch zur angeblichen „Nähe zum Nationalsozialismus“ sei umfangreich vorgetragen worden. „Antisemitische Kapitalismuskritik (Finanzjudentum)“ stamme aus dem Baukasten der marxistisch-stalinistischen Linken und möge sich bei den Postkommunisten noch als Narrativ halten. Mit ihm habe dies nichts zu tun. „Wie man eine Mäßigung eines Landesverbandes mit über 4000 Mitgliedern ‚vortäuschen‘ können soll,“ bleibe das Geheimnis des Antragsgegners.
- 40 2.8 Mit weiterem Schriftsatz vom 29. Dezember 2024 ergänzt der Antragsteller, dass Art. 40 SächsVerf nicht nur eine Schutznorm einer parlamentarischen Oppositionsfraktion im Landtag darstelle, sondern auch die fraktionstragenden Parteien schütze. Mit diesem Prinzip wäre es nicht vereinbar, wenn Staatsorgane durch amtliche Handlungen in eine legale Oppositionsarbeit eingreifen würden. Sie hätten sich vielmehr in amtlicher Eigenschaft neutral zu verhalten, andernfalls würde der freie Wille des Volkes verfälscht. Das Bundesverfassungsgericht habe in einer Vielzahl von Entscheidungen den sogenannten Grundsatz effektiver Opposition entwickelt. Er vervollständige das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition mit und durch den Grundsatz des Rechts auf die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung. Zum Schutz effektiver Oppositionsarbeit würden mehrere Verfassungsprinzipien herangezogen, die nachfolgend angegeben werden. Die Sächsische Verfassung habe damit den Schutz der Opposition auch in der Öffentlichkeit in die Verfassung geschrieben und damit in erkennbarer Eindeutigkeit den Schutz

von Oppositionsparteien und des Rechts der Opposition auf Ablösung der Regierung in die Verfassung aufgenommen. Daraus folge, dass ein Eingriff in die Rechte einer Partei, die im Landesparlament und auch in allen anderen Parlamenten wie den Bundestag und auf kommunaler Ebene vertreten sei, nicht nur den Schutzbereich des Art. 21 GG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG überwinden müsse, sondern auch die Hürde des Art. 40 SächsVerf zu nehmen habe. Die eine Fraktion tragenden politischen Teile seien, soweit ihr Wirken in der Öffentlichkeit durch Akte der Staatsgewalt berührt werde, klagebefugt. Dies sei auch von den Fachgerichten bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

41 3. Aus dem Vorbringen folgt, soweit es binnen der Frist von einem Monat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO geltend gemacht worden ist, nicht, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Dresden abzuändern wäre.

42 Dies ergibt sich aus Folgendem:

43 3.1 Gemäß § 146 Abs. 4 VwGO ist die Beschwerde gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 123 VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe. Gründe, die nicht fristgemäß dargelegt worden sind, können vom Oberverwaltungsgericht nur berücksichtigt werden, wenn sie zur Erläuterung und Vertiefung fristgerecht geltend gemachter Gründe vorgetragen sind.

44 Hiervon ausgehend sind die Hinweise in dem Schriftsatz des Antragstellers vom 13. Dezember 2024 im Hinblick auf die vom Verwaltungsgericht angeblich nicht abgewogenen juristischen Ansätze zum Volksbegriff, Rassismus und den angeblichen Bezügen zum Nationalsozialismus wie auch zur „Überstrapazierung“ des Schutzes der Menschenwürde gemäß Art. 1 GG nicht mehr berücksichtigungsfähig, da sie erstmals in diesem Schriftsatz geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch, soweit der Antragsteller mit Schriftsatz vom 24. Dezember 2024 rügt, das Verwaltungsgericht verkenne die Rechtslage, wenn es behauptete, dass die Relevanz von Europarecht ausgeschlossen sei. Der vom Antragsteller erwähnte Art. 21 Abs. 1 GRCh wird dort erstmals angeführt. Nichts anderes gilt für den Hinweis, die Erarbeitung einer staatlichen Wertung mit Fundstellen von JURIS sei grob rechtswidrig, wie mit Schriftsatz vom 13. Dezember 2024 vorgetragen.

45 3.2 Der Antragsteller hat sich im Rahmen der Frist zur Begründung der Beschwerde nicht mit den Ausführungen des Verwaltungsgerichts zu den Anspruchsvoraussetzungen des von ihm geltend gemachten Unterlassungsanspruchs, den Rechtsgrundlagen für die Einordnung, Prü-

fung, Führung und Beobachtung des Antragstellers durch das LfV sowie für die Veröffentlichung der angegriffenen Medieninformation vom 8. Dezember 2023 befasst. Gleiches gilt für die rechtlichen Ausführungen des Verwaltungsgerichts im Hinblick darauf, dass gemäß § 4 Abs. 1, Abs. 4 SächsVSG (in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung) auch die Einstufung eines Personenzusammenschlusses als gesichert extremistische Bestrebung möglich ist, in Bezug auf die in § 2 i. V. m. § 3 SächsVSG geregelten Voraussetzungen für die Sammlung und Auswertung von Informationen durch das LfV, die Feststellung, dass es sich bei dem Antragsteller um einen Personenzusammenschluss i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. SächsVSG handelt, zur Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes sowie dazu, wann Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVSG vorliegen.

46 Nichts anderes gilt für die rechtlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts im Hinblick darauf, wann sich die tatsächlichen Anhaltspunkte dergestalt verdichtet haben, dass die Überzeugung besteht, es handele sich tatsächlich um extremistische Bestrebungen. Auch der vom Gericht unter Heranziehung der höchstrichterlichen sowie der Verfassungsrechtsprechung definierte Begriff der Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVSG ist vom Antragsteller nicht angegriffen worden. Dies gilt auch, soweit das Gericht Rechtsausführungen dazu gemacht hat, woraus Belege für verfassungsfeindliche Bestrebungen in diesem Sinn hergeleitet werden können. Auch die vom Gericht bei Heranziehung von § 3 Abs. 2 SächsVSG vorgenommene Auslegung des Art. 1 Abs. 1 GG im Hinblick auf die dort verankerte Würde des Menschen sowie des Begriffs des Demokratieprinzips als konstitutiver Bestandteil der freiheitlich demokratischen Grundordnung, die Rechtsausführungen zu Bestrebungen gegen das Rechtsstaatsprinzip, dazu, dass Verbindungen zu als verfassungsfeindlich eingestuften Organisationen und Bestrebungen Ausdruck von verfassungsfeindlichen Bestrebungen sein können, sowie dazu, dass § 15 SächsVSG keinen Anspruch auf Veröffentlichung eines internen Gutachtens regelt, sind vom Antragsteller nicht fristgemäß angegriffen worden. Die rechtlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts sind daher der Entscheidung des Sächsischen Obergerichtes zugrunde zu legen.

47 Dies gilt auch im Hinblick auf die tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Äußerungen, Handlungen und Tätigkeiten von Mitgliedern des Antragstellers sowie anderen Akteuren. Diese Feststellungen des Gerichts, die unter Heranziehung des zu den Akten gereichten Gutachtens und der Stellungnahme des Antragsgegners gemacht worden sind, nehmen in der angegriffenen Entscheidung einen breiten Raum ein und sind vom Gericht zum Beleg der von ihm bestätigten Einstufung des Antragstellers als gesichert extremistische Bestrebung ausgewertet worden. Die vielfach in wörtlicher Rede und

unter Abbildung von screenshots dargestellten Tatsachen sind mit den vom Antragsteller mit der Beschwerde vorgebrachten Einwendungen nicht widerlegt oder in Frage gestellt worden. Die Hinweise darauf, dass sich der Landesvorsitzende sowie Ja..... nie eine maßgebliche Rolle im Flügel zugeschrieben hätten, widerlegen nicht die vom Verwaltungsgericht herangezogenen Äußerungen der beiden Politiker. Auch die Einschätzung, dass der vormalige Bundestagsabgeordnete Je..... keine Führungsaufgaben innegehabt habe, widerlegt nicht dessen vom Verwaltungsgericht herangezogene Äußerungen. Warum es dem Antragsteller nicht möglich sein soll, zu den pauschal als „Tatsachenbehauptungen“ beschriebenen Zitaten und quellenbasierten Angaben Stellung zu nehmen, erschließt sich dem Gericht nicht. Der Vorwurf, das Verwaltungsgericht habe die Zitate nicht zugeordnet, missachtet, dass sowohl der Antragsgegner als auch das Verwaltungsgericht die einzelnen tatsächlichen Feststellungen mit Datum, Quelle und oftmals auch in Form von screenshots aufgeführt haben. Es wäre daher ohne weiteres möglich, dazu vorzutragen, ob die einzelnen Äußerungen oder sonstigen Angaben möglicherweise nicht den Tatsachen entsprechen. Auch der Hinweis des Antragstellers mit Schriftsatz vom 26. Dezember 2024 darauf, er habe hinreichend glaubhaft gemacht, dass er keine Kontakte ins rechtsextreme Milieu unterhalte, enthält keinen überprüfbaren Vortrag dazu, dass die einzelnen Feststellungen des Antragsgegners und dem folgend des Verwaltungsgerichts hierzu unzutreffend sein könnten.

- 48 3.3 Soweit der Antragsteller anführt, dass das Verwaltungsgericht den mit Schriftsatz vom 5. Januar 2024 gestellten Antrag Nr. 2 nicht habe sachdienlich auslegen müssen, erschließt sich dem Gericht nicht, dass hieraus die Rechtswidrigkeit des angegriffenen Beschlusses folgen könnte, etwa, weil ein bestimmtes Antragsbegehren zu Unrecht nicht behandelt worden wäre.
- 49 3.4 Ob die Rüge des Antragstellers mit Schriftsatz vom 13. Dezember 2024, da nicht binnen der Beschwerdefrist geltend gemacht, überhaupt Berücksichtigung finden kann, kann offenbleiben. Jedenfalls ist es nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht nach Verneinung eines glaubhaft gemachten Anordnungsanspruchs die Frage des Vorliegens eines Anordnungsgrunds, also der besonderen Dringlichkeit der einstweiligen Anordnung zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile, hat offenlassen können und daher keiner weiteren Prüfung unterzogen hat. Das diesbezügliche Vorbringen des Antragstellers und die den Schriftsätzen wiederholt gemachten Darlegungen zur besonderen Dringlichkeit der begehrten einstweiligen Anordnung sind daher unbeachtlich.
- 50 3.5 Das Vorbringen des Antragstellers zur Rechtsnatur der Medieninformation vom 8. Dezember 2023 und einer möglicherweise bestehenden Anhörungspflicht vor deren Veröffentlichung führen zu keinem anderen Ergebnis.

- 51 Das Verwaltungsgericht hat eine Anhörungspflicht verneint, weil § 28 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG nur vor dem Erlass eines Verwaltungsakts anwendbar sei, die Veröffentlichung des Medienberichts sich jedoch als bloßes Realhandeln darstelle, weil es gegenüber dem Antragsteller nicht die für einen Verwaltungsakt erforderliche Regelungswirkung gemäß § 35 Satz 1 VwVfG entfalte. Zudem hat es unter Heranziehung der Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass ein Recht zur vorherigen Stellungnahme weder normativ vorgesehen noch rechtlich geboten, im Übrigen ein diesbezüglicher formeller Mangel zwischenzeitlich geheilt sei. Diese Auffassung ist jüngst vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 13. Mai 2024 (- 5 A 1218/22 -, juris Rn. 139 ff. m. w. N.) bestätigt worden. Im Übrigen hat der Antragsteller im gerichtlichen Verfahren umfassend zu der von ihm angegriffenen Medieninformation Stellung genommen und sich das LfV mit seinem Vorbringen auseinandergesetzt. Mit dem selbständig tragenden Hinweis des Verwaltungsgerichts darauf, dass ein möglicher Verfahrensfehler dadurch geheilt sei, hat sich der Antragsteller nicht auseinandergesetzt. Dies gilt auch, soweit das Verwaltungsgericht eine Anhörungspflicht aus Art. 41 Abs. 2a GRCh verneint hat.
- 52 3.6 Die Rüge des Antragstellers, die vom Verwaltungsgericht zitierten Passagen des mehrfach in Bezug genommenen Urteils des Verwaltungsgerichts Köln vom 8. März 2022 (- 13 K 326/21 -, juris) seien nicht zuordenbar, so dass die vom Verwaltungsgericht herangezogenen rechtlichen und tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts Köln nicht der angegriffenen Entscheidung hätten zugrunde gelegt werden können, trifft nicht zu.
- 53 Zum einen ergibt die Überprüfung, dass die in Bezug genommenen Randnummern mit den Randnummern übereinstimmen, mit denen die bei JURIS veröffentlichten und vom Verwaltungsgericht herangezogenen Entscheidungen gegliedert wurden. Im Übrigen hat das Gericht die betreffenden Passagen, deren Inhalt es sich zu eigen gemacht hat, auszugsweise zitiert, so dass es keine Missverständnisse darüber geben kann, welche Ausführungen das Gericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Daher trifft auch der mit Schriftsatz vom 15. August 2024 gemachte Hinweis, bei dieser Sachlage sei es unmöglich, eine nachvollziehbare Beschwerdebegründung zu fertigen, nicht zu. Angesichts der umfangreichen Zitate aus den in Bezug genommenen Entscheidungen war es ohne weiteres möglich, sich hierauf rechtlich einzulassen.
- 54 3.7 Soweit der Antragsteller darauf hinweist, dass die mit dem Hilfsantrag zu 2 begehrte Verpflichtung des Antragsgegners, das in der Medieninformation vom 8. Dezember 2023 erwähnte Gutachten zu veröffentlichen, keineswegs eine Vorwegnahme der Hauptsache bedeute, sondern Bestandteil der Informationspflicht der Öffentlichkeit gegenüber sei, hat er sich

nicht mit den diesbezüglichen Rechtsausführungen des Verwaltungsgerichts auseinandergesetzt, wonach sich ein solcher Anspruch nicht aus § 15 SächsVSG ergibt. Dies gilt auch, soweit das Gericht darauf hingewiesen hat, dass sich keine Anspruchsgrundlage für die Forderung ergebe, den als Verschlussache eingestuften internen Verwaltungsvorgang oder das in der Medieninformation angesprochene Gutachten, dessen Teil es sei, öffentlich bekannt zu machen, was bereits aus § 9 Abs. 1 SächsVSG folge. Die Beschwerdebegründung enthält hierzu keine Ausführungen.

- 55 3.8 Auch die Rüge des Antragstellers, durch die Pressemitteilung werde er in seiner von Art. 21 GG geschützten Betätigungsfreiheit und dem in Art. 21 Abs. 2 und Abs. 4 GG geregelten Parteienprivileg verletzt, greift nicht durch.
- 56 Mit dem Hinweis, er sei in seinem in Art. 21 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 GG verankerten Recht auf Chancengleichheit der politischen Parteien und Gleichheit der Wahl verletzt, setzt er sich nicht mit den ausführlichen, unter Heranziehung der höchstrichterlichen Rechtsprechung gemachten Ausführungen des Verwaltungsgerichts auseinander, wonach die Beobachtung keine administrative Maßnahme gegen den Bestand einer politischen Partei sei, sondern der Aufklärung des Verdachts diene, dass diese oder eine in ihr verortete politische Strömung verfassungsfeindliche Ziele verfolge. Dies gilt erst recht für die Feststellung des Gerichts, dass auch die Vereinigungsfreiheit aus Art. 11 EMRK und Art. 12 GRCh zu keinem anderen Ergebnis führe, da sie auf den Fall keine Anwendung fänden. Auch den Feststellungen des Gerichts, dass die streitgegenständlichen Handlungen des LfV nicht die Intensität eines Parteienverbots erreichten und die aus der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleiteten Voraussetzungen eines Parteienverbots nicht heranzuziehen seien, tritt der Antragsteller nicht entgegen. Die verwaltungsgerichtliche Auffassung ist jüngst vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen bestätigt worden (Urt. v. 13. Mai 2024, a. a. O. Rn. 106 ff. m. w. N.).
- 57 3.9 Soweit der Antragsteller rügt, der Sächsische Innenminister habe durch seine politische Einflussnahme auf die Tätigkeit des LfV gegen seine Neutralitätspflicht verstoßen und benutze Gutachten und Presseerklärung zur politischen Benachteiligung des Antragstellers, führt auch dieses Vorbringen nicht zu einem Erfolg.
- 58 Ob der Sächsische Innenminister gegen seine Neutralitätspflicht verstoßen hat, ist nicht streitgegenständlich. Vielmehr muss sich die Einstufung des Antragstellers als gesichert extremistische Bestrebung an den rechtlichen Voraussetzungen des § 4 i. V. m. §§ 2, 3 SächsVSG messen lassen und ist - wie geschehen - gerichtlich überprüfbar. Aus den zahlreichen, von Antragsgegner und Verwaltungsgericht gewürdigten tatsächlichen Feststellungen ergibt sich

jedenfalls nicht, dass die Einstufung des Antragstellers und die hierzu ergangene Medieninformation auf einer bloßen politischen Einflussnahme unter Verstoß gegen die Neutralitätspflicht beruhen könnten. Mit den Ausführungen des Verwaltungsgerichts (vgl. Nr. 5 des Beschlusses), wonach durch das Gutachten das Gebot der Sachlichkeit und Neutralität bei staatlichen Äußerungen nicht verletzt werde, weil ihm nicht maßgeblich Auffassungen von Personen zugrunde gelegt worden seien, die für politische Stiftungen anderer Parteien tätig seien, setzt sich der Antragsteller nicht auseinander.

- 59 Schließlich erschließt sich dem Senat der in diesem Zusammenhang neuerlich erhobene Vorwurf des Antragstellers nicht, dass es sich bei dem Gutachten des LfV um ein juristisches Gutachten handele. Auch dem ist das Verwaltungsgericht mit dem Hinweis entgegengetreten, dass weder in der Medieninformation hiervon die Rede gewesen noch es im Übrigen auch von Bedeutung sei, ob das Gutachten als juristisches Gutachten bezeichnet werden könne oder nicht. Wie geschildert, unterliegen die der Medieninformation zugrunde liegenden Rechtsbegriffe genauso der vollen gerichtlichen Nachprüfung wie die vom LfV herangezogenen Tatsachen und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen.
- 60 3.10 Auch Ausführungen im Hinblick auf die Stärke von Sympathisanten des sogenannten Flügels und dessen Auflösung führen nicht zum Erfolg.
- 61 Dass es sich bei dem sogenannten Flügel bis zu seiner Auflösung um einen Personenzusammenschluss i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsVSG handelte, hat das Verwaltungsgericht ausführlich begründet. Den hierfür herangezogenen Dokumenten und Äußerungen ist der Antragsteller nicht entgegengetreten. Dass der Flügel bis zu einer Auflösung im Jahr 2020 darauf gerichtet war, insbesondere die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte sowie das Mehrparteiensystem außer Geltung zu setzen, hat das Verwaltungsgericht ebenfalls unter ausführlicher Heranziehung wörtlicher Zitate aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln im Einzelnen belegt. Auch dem ist der Antragsteller nicht entgegengetreten. Da es vorliegend nicht um die Einstufung dieser Bestrebung als gesichert rechtsextrem, sondern darum geht, ob der Antragsteller selbst in dieser Weise einzustufen ist, ist es auch unerheblich, dass nach seiner Auflösung im Jahr 2020 dieser Personenzusammenschluss selbst heute keine verfassungswidrigen Bestrebungen mehr ausüben kann. Auch hiermit hat sich das Verwaltungsgericht befasst, indem es darauf hingewiesen hat, dass die oben genannten Feststellungen zum sogenannten Flügel auch nach seiner Auflösung Ende April 2020 und trotz dem Zeitablauf dem Grunde nach weiter gelten würden. Die - so das Gericht - dem Antragsteller angehörenden Anhänger und Sympathisanten des sogenannten Flügels setzten ihre politische Arbeit beim Antragsteller weiterhin fort und übten maßgeblichen Einfluss auf den Landesverband

aus. Hierzu hat das Verwaltungsgericht auf die Reaktion des Antragstellers und seiner Repräsentanten im Hinblick auf die vom AfD-Bundesvorstand beschlossene Auflösung des sogenannten Flügels verwiesen. Insbesondere hat das Verwaltungsgericht die am 24. März 2020 von dem Landesvorsitzenden des Antragstellers und anderen verfasste „Erklärung zur Auflösung des Flügels“ (Dresdner Erklärung) verwiesen, die an sächsische AfD-Mitglieder versandt worden war. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Wertung des Verwaltungsgerichts, dass die Dresdner Erklärung die fortbestehende Solidarität maßgeblicher Repräsentanten des Antragstellers mit dem aufgelösten Flügel verdeutliche, und mit den im Zusammenhang gemachten tatsächlichen Feststellungen erfolgt durch den Antragsteller nicht.

- 62 Wie viele Sympathisanten dem sogenannten Flügel in Sachsen aus den Reihen des Antragstellers angehörten, ist angesichts der Tatsache, dass sich die beim Antragsteller maßgeblichen Sympathisanten mit dem Gedankengut des sogenannten Flügels dauerhaft solidarisch zeigen, nicht von Bedeutung, zumal auch das Verwaltungsgericht eine vorsichtige Einschätzung der Anzahl der Sympathisanten vornimmt. Im Übrigen ist der Antragsteller der vom Verwaltungsgericht herangezogenen Einschätzung seines Generalsekretärs, der die Unterstützer des sogenannten Flügels beim Antragsteller auf ca. 60 bis 70 % der Mitglieder bezifferte, nicht entgegengetreten. Schließlich hat das Gericht die konkrete Anzahl von Sympathisanten offen lassen können, weil es aus seiner Sicht nachgewiesen war, dass der Einfluss des sogenannten Flügels auf den Antragsteller erheblich war und ist. Auch dem hat der Antragsteller nichts Substantielles entgegengehalten.
- 63 Schließlich ist es angesichts der vielfältigen sonstigen Feststellungen des Verwaltungsgerichts und deren Würdigung unerheblich, wieviel Gedankengut von Sympathisanten des sogenannten Flügels im AfD Landesvorstand Sachsen verankert ist. Denn die Auswertung der vielen sonstigen, vom Antragsteller nicht wirksam in Frage gestellten Tatsachen lässt ohne weiteres die vom Verwaltungsgericht gebilligte Einschätzung des Antragsgegners zu, ohne dass es darauf ankäme, inwieweit die Sympathisanten des sogenannten Flügels auch die politische Ausrichtung des Antragstellers prägend beeinflussen.
- 64 Warum schließlich Äußerungen des Landesvorsitzenden des Antragstellers sowie weiterer Repräsentanten nicht herangezogen und ausgewertet werden könnten, wie dieser vorträgt, erschließt sich angesichts dessen nicht. Im Übrigen stammen die Zitate aus öffentlich zugänglichen Quellen, so dass ihrer Heranziehung keine datenschutzrechtlichen Bedenken entgegenstehen.
- 65 3.11 Gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO gehört es zu den zwingenden Darlegungsanforderungen einer Beschwerdebegründung, sich mit den Gründen der angefochtenen Entscheidung

auseinanderzusetzen und darzulegen oder zumindest erkennen zu lassen, aus welchen rechtlichen und tatsächlichen Gründen der erstinstanzliche Beschluss unrichtig sein soll und geändert werden muss. Dies erfordert nach der Rechtsprechung des Senats die Prüfung, Sichtung und rechtliche Durchdringung des Streitstoffs und damit eine sachliche Auseinandersetzung mit den Gründen des angefochtenen Beschlusses. Der Beschwerdeführer muss nicht nur die Punkte bezeichnen, in denen der Beschluss angegriffen werden soll, sondern auch angeben, aus welchen Gründen er die angefochtene Entscheidung in diesem Punkt für unrichtig hält. Hierfür reicht eine bloße Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens ohne Eingehen auf die jeweils tragenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts, außer in Fällen des Offenlassens des früheren Vortrags, grundsätzlich ebenso wenig aus wie bloß pauschale oder formelhafte Rügen ausreichend sind. Ein Verweis auf den erstinstanzlichen Vortrag ist daher ebenso unzureichend (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 11. Juni 2024 - 3 B 52/24 -, juris Rn. 18 ff. m. w. N.).

- 66 Hiervon ausgehend genügt der Antragsteller diesen Darlegungsanforderungen nicht, soweit er pauschal auf seinen erstinstanzlichen Vortrag verweist. Auch enthalten die angeführten Schriftsätze eine Vielzahl von Ausführungen, die - oft unterlegt mit unkommentiert gelassenen Zitaten - eine Zuordnung zu den Gründen des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses nicht ermöglichen. Es wird daher davon Abstand genommen, sie im Einzelnen wiederzugeben.
- 67 Da die Beschwerde zurückgewiesen wird, bedarf es keiner Prüfung, ob der vom Antragsteller beantragte Hängebeschluss Erfolg gehabt hätte. Ebenso kann es offenbleiben, ob der in der Beschwerdebegründung mit Schriftsatz vom 15. August 2024 gestellte Antrag Nr. 1 b), wie vom Antragsgegner gerügt, eine unzulässige Antragsänderung darstellt oder nicht.
- 68 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 69 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 und 2 GKG i. V. m. 1.5 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und folgt der Streitwertfestsetzung der ersten Instanz, gegen die keine Einwendungen erhoben worden sind.
- 70 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).